

**TOP:**  
**Neue Finanzierungssystematik für  
Kindertagesstätten und  
Kinderkrippen in Karlsruhe**

**Gutachten der  
Jopen Consulting GmbH**

Jopen Consulting GmbH  
Am Spitalberg 26  
D-77654 Offenburg

+49 781 94 82 968

mail@jopenconsulting.de  
www.jopenconsulting.de

**Neue Finanzierungssystematik für Kindertagesstätten und  
Kinderkrippen in Karlsruhe**

**- Erste Schritte und langfristige Konzeptüberlegungen -**

**Gutachterliche Stellungnahme**

**Auftrag**

Ausgehend vom Gemeinderatsbeschluss am 20./21. November 2018 wurde der Unterzeichner von der Sozial- und Jugendbehörde Karlsruhe beauftragt, ein Konzept für eine neue Finanzierungssystematik für die Kindertagesstätten und Kinderkrippen in Karlsruhe zu erarbeiten. Es wurde darum gebeten, sowohl konkrete, gegebenenfalls zu beschließende erste Schritte zu entwickeln als auch langfristige Konzeptüberlegungen anzustellen, die die weitere Diskussion vorbereiten sollen.

Der Gutachter hat einführende Gespräche mit der Sozial- und Jugendbehörde geführt, wurde mit allen erforderlichen Unterlagen versorgt und hat das vorliegende Gutachten mit den Verantwortlichen erörtert.

Im Anschluss an die Gremienberatungen ist eine Fortschreibung des Gutachtens in Aussicht genommen.

## **Gliederung**

### **Zusammenfassung**

- I. Ausgangslage
- II. Die bisherige Karlsruher Struktur der Elternbeiträge
- III. Die nächsten Schritte der Entlastung der Familien
- IV. Einstieg in die einkommensabhängige Beitragsreduzierung
- V. Zwischenfazit
- VI. Zukünftige Entwicklungen
- VII. Tagespflege
- VIII. Abschätzung der zusätzlichen finanziellen Gesamtbelastung für den städtischen Haushalt
- IX. Anmerkungen der externen Beratung zu den Beziehungen zwischen Stadt und freien Trägern sowie zwischen Stadt und nutzenden Familien
- X. Empfehlungen zum weiteren Vorgehen
- XI. Inhaltliche Empfehlungen

## Zusammenfassung

Die Elternbeiträge sind in Karlsruhe im interkommunalen Vergleich in Baden-Württemberg moderat, dennoch stellen sie in ihrer Höhe eine erhebliche Belastung für die betroffenen Familien dar. Die Unterscheidung in der Finanzierung zwischen Kindertagesstätten einerseits und Schulen und Hochschulen andererseits ist in Deutschland zwar traditionell verankert, wird aber immer stärker infrage gestellt. Die Beauftragung und Beschlussfassung im Karlsruher Gemeinderat nimmt die aktuelle Diskussion auf.

Die Situation in Karlsruhe ist durch eine extreme Vielfalt der Einrichtungen und der Elternbeiträge geprägt, was eine als gerecht empfundene Beitragssenkung nicht einfach macht.

Es wird empfohlen, die vom Gemeinderat für die Jahre 2019 und 2020 jeweils bereitgestellten 5 Mio. € ab dem Kindergartenjahr 2019/20 vorrangig für eine **Erhöhung des Erstkinderzuschusses** zugunsten Karlsruher Kinder zu verwenden. Daneben könnte eine **einkommensabhängige Förderung** analog zur Berechnung in der Jugendhilfe mit höheren Einkommensgrenzen ab 01.01.2020 eingeführt und getestet werden. Es wird empfohlen, beide Vorschläge den kommunalen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Zu einem späteren Zeitpunkt könnten die Beiträge über den Ausbau des Erstkinderzuschusses und/oder die einkommensabhängige Förderung über 2 bis 4 Jahre soweit gesenkt werden, dass die kostengünstigeren Angebote beitragsfrei werden und die kostenintensiveren Angebote aus Steuerungsgründen mit sogenannten Anerkennungsbeiträgen versehen werden. Der Endausbau wäre dann in den Jahren 2023 bis 2025 zu erreichen.

Der Angebotsvielfalt und dem Sonderbedarf von bestimmten Gruppen sollte durch trägerindividuelle Lösungen Rechnung getragen werden, die sowohl zu einer städtischen Zusatzförderung als auch zu eng umgrenzten Sonderbeiträgen der Eltern führen können.

## I. Ausgangslage

Ausgangspunkt der nachfolgenden Überlegungen und Vorschläge sind die Berichte der Verwaltung an die Gremien zur Situation der Elternbeiträge in Kindertagesstätten in Karlsruhe (insbes. zuletzt GR-Vorlage 20./21.11.18, GR-Vorlage 24.04.18 und JHA-Vorlage 07.03.18) sowie die Entscheidung des Gemeinderates, für die Jahre 2019 und 2020 jeweils zusätzlich 5 Mio. € zur Senkung der Elternbeiträge bereitzustellen.

Die Verwaltung wurde aufgefordert, hierzu ein Konzept vorzulegen, das auch die bundesweite Diskussion zu diesem Thema berücksichtigt und das erste Perspektiven für eine längerfristige Entwicklung bis hin zur Beitragsfreiheit der Vorschulerziehung aufzeigt. Die Verwaltung hat das Thema gemeinsam mit dem Gutachter bearbeitet, die Ergebnisse sind in dieser gutachterlichen Stellungnahme zusammengefasst.

Angesichts der Komplexität des Themas mit über 40 verschiedenen Trägern in Karlsruhe und damit vielfach unterschiedlichen Finanzierungsstrukturen und angesichts des erwarteten hohen Finanzierungsbedarfs (circa 20 Mio. €/Jahr) kann nach Auffassung des Gutachters das gesamte Thema nur schrittweise und über einen mehrjährigen Zeitraum angegangen werden.

Hinzu kommt, dass die unerwünschten Elternbeiträge in der Vorschulerziehung nur eines der wichtigen Themen in diesem Feld der kommunalen Familienförderung und Infrastruktur sind. Beispielhaft seien weitere Themen benannt, die in ganz Deutschland diskutiert werden und die ebenfalls erhebliche zusätzliche finanzielle und strukturelle Anstrengungen erfordern:

1. **Bereitstellung einer ausreichenden Platzzahl** in den verschiedenen Angebotsformen zwischen 0 und 6 Jahren in allen Stadtgebieten, insbesondere auf dem Hintergrund weiter steigender Nachfrage.
2. **Gewinnung ausreichenden Fachpersonals** für die bestehenden und die neu entstehenden Einrichtungen sowie ausreichend attraktive **Entlohnung**, die die Berufswahl Erzieher/in fördert.
3. Unterstützung von **Ausbildungsinitiativen** für den Beruf des/der Erzieher/in.
4. **Qualitätssicherung** (z.B. Leitungszeit für Einrichtungsleitungen) in den Einrichtungen.
5. **Fortentwicklung der Angebotsstruktur** sowohl hinsichtlich des zeitlichen Angebots als auch hinsichtlich der besonderen Schwerpunktsetzung verschiedener Einrichtungen.

Alle genannten Themen werden die Beteiligten in den kommenden Jahren vielfach beschäftigen, sie werden insbesondere den kommunalen Finanzbedarf für dieses Angebot in ganz Deutschland ebenfalls kontinuierlich erhöhen und stehen damit zu einem gewissen Teil auch in Konkurrenz zu einer schnellen und vollständigen Beitrags-senkung.

Damit soll das wichtige strategische Ziel, die Vorschulerziehung der Schul- und Hochschulausbildung als ein (im Standardbereich) gebührenfreies öffentliches Angebot gleichzustellen, keineswegs relativiert werden. Andere Bundesländer und einzelne Städte in Baden-Württemberg sind in diesem Punkt bereits vorangeschritten (vgl. **Anlage 1**). Es soll aber in Erinnerung gebracht werden, dass es weitere Herausforderungen gibt.

Heute ist weitgehend anerkannt, dass gebührenfreie Vorschulerziehung ab 6 bzw. 12 Monaten bis zum Schuleintritt ein maßgeblicher Baustein für die Entlastung von Familien mit Kindern ist, deren Leben mittlerweile in der Regel durch die Berufstätigkeit aller Erwachsenen gekennzeichnet ist. Erwachsene Familienangehörige, die keiner außerfamiliären Berufstätigkeit nachgehen, wird es zwar weiterhin anerkanntermaßen geben. Sie können aber für das öffentlich garantierte Angebot in der Erziehungsunterstützung nicht als Regelfall unterstellt werden.

Somit ist - nach der Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Kindertagesstättenplatz ab Vollendung des ersten Lebensjahres und nach der Einführung von Elternzeit und Elterngeld - die beitragsfreie Vorschulerziehung ein sinnvoller dritter Baustein einer familienfreundlichen Angebotsstruktur.

Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, dass die Gesamtaufgabe so groß ist, dass sie nur im Zusammenwirken von Bund, Ländern und Kommunen bewältigt werden kann. Im Grunde ist dies Konsens in der bundesrepublikanischen Diskussion. Es sei hier nur auf das „Gute-Kita-Gesetz“ des Bundes und auf den „Pakt für gute Bildung und Betreuung“ in Baden-Württemberg verwiesen (siehe hierzu **Anlage 2**).

## II. Die bisherige Karlsruher Struktur der Elternbeiträge

Die Verwaltung hat bereits in früheren Vorlagen eingehend dargestellt, dass die Gesamtbelastung der Karlsruher Familien durch Elternbeiträge bereits jetzt moderat und geringer als in vergleichbaren Städten ist.

Neben der allgemeinen, einrichtungsbezogenen Förderung (nach der „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertageseinrichtungen und Kinderkrippen“) ist dies dem Zuschuss zur Beitragssenkung für Erstkinder (generell für Karlsruher Kinder ohne Einkommensprüfung), der Beitragsbefreiung für Geschwisterkinder (generell für Karlsruher Kinder ohne Einkommensprüfung) und der Beitragsübernahme im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe für einkommensschwache Karlsruher Familien zu verdanken. Oberhalb der Wirtschaftlichen Jugendhilfe gibt es aber in Karlsruhe keine generelle, einkommensabhängige Beitragssenkung, wie sie anderenorts zu finden ist und auch in der allgemeinen politischen Diskussion gefordert wird.

Herausragendes Merkmal der Karlsruher Situation ist ihre Vielfalt. Das bezieht sich einmal auf die Trägerlandschaft mit über 40 freien Trägern und einem vergleichsweise geringen Anteil an städtischen Einrichtungen mit rund 12 % aller Plätze. Da viele freie Träger ihre spezifischen Konzepte anbieten, ist theoretisch in Karlsruhe

eine große Auswahlmöglichkeit für die Familien gegeben, die aber derzeit aufgrund der angespannten Platzsituation in der Praxis stark eingeschränkt ist.

Die Vielfalt der Träger bringt eine Vielfalt der Elternbeiträge mit sich, weil die Elternbeiträge weitgehend die Kostenbestandteile abdecken müssen, die nicht von der öffentlichen Hand getragen werden. Eine Ausnahme bilden die kirchlichen Einrichtungen, die über Kirchensteuermittel ihre Beiträge erkennbar reduzieren. Ansonsten müssen die Einrichtungen weitgehend betriebswirtschaftlich kalkulieren.

Das Ergebnis ist nicht durchgehend positiv und macht die Neuregelung schwierig. Im Einzelfall ergeben sich heute Elternbeiträge, die beim doppelten bis dreifachen absoluten Monatsbetrag im Vergleich zu den städtischen Beiträgen liegen. Angesichts der wenigen freien Plätze werden auch diese hohen Beträge von den Eltern notgedrungen gezahlt.

Betrachtet man dagegen die **durchschnittlichen** Beiträge der freien Träger, dann sind die Unterschiede zwar noch deutlich fühlbar, aber nicht mehr so gravierend. Nur hilft eine Durchschnittsbetrachtung wenig, da - unter Berücksichtigung der Zielstellung - jeder einzelne Beitrag auf ein vertretbares Niveau gebracht werden sollte. So helfen z.B. die niedrigen kirchlichen Beiträge nichts bei z.T. sehr hohen Beiträgen einzelner, kleiner Träger.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die monatlichen Beiträge **ohne** Verpflegung:

**Tabelle 1: Ist-Situation (Monatsbeiträge ohne Verpflegung)**

	<b>Städtischer Beitrag</b>	<b>Höchster Beitrag freie Träger</b>	<b>Durchschnittlicher Beitrag freie Träger</b>
<b>Krippenplätze 0 bis 3 Jahre</b>			
- VÖ	236 €	424 € (+ 80 %)	253 € (+ 7 %)
- Ganztags	279 €	586 € (+110 %)	387 € (+39 %)
<b>Kindertagesstätten 3 bis 6 Jahre</b>			
- VÖ	91 €	265 € (+191 %)	117 € (+29 %)
- Ganztags	174 €	514 € (+195 %)	243 € (+40 %)

Im Einzelnen wird auf die **Anlagen 3 und 4** verwiesen.

Will man die Vielfalt der Karlsruher Trägerlandschaft erhalten, sind in begrenztem Umfang individuelle Lösungen unvermeidbar. Allerdings wird empfohlen, sogenannte „Komfortangebote“, die sich nur wohlhabende Familien leisten können, weitgehend zu vermeiden.

### III. Die nächsten Schritte zur Entlastung der Familien

Der Gutachter hat wahrgenommen, dass es Ziel der Gremien und der Verwaltung ist, die nächsten Schritte zur Entlastung der Karlsruher Familien schnell zu entscheiden. Dem Gemeinderatsbeschluss aus dem November soll Rechnung getragen werden und seine positive Wirkung soll möglichst bald bei den Familien ankommen.

Als erste und wichtigste Maßnahme bietet sich deshalb an, **die städtischen Beiträge als Leitlinie** zu nehmen und eine möglichst weitgehende Anpassung der Beiträge freier Träger anzustreben. Dabei werden folgende Eckpunkte vorgeschlagen:

1. Die **Beitragssenkung** mittels Erhöhung des Erstkinderzuschusses wird **zum neuen Kindergartenjahr 2019/20 (ab 01.09.2019) wirksam**. Damit können allerdings im Jahr 2019 nur 1/3 der zur Verfügung stehenden Mittel (September – Dezember 2019) ausgegeben werden.

Es wird vorgeschlagen, die restlichen Mittel des Jahres 2019 als „Reserve“ für das Jahr 2020 verfügbar zu halten, um bei einer höheren Inanspruchnahme als erwartet im Jahr 2020 mit den vorhandenen Mitteln reagieren zu können.

2. Wichtigster Zielpunkt der Beitragssenkung könnte sein, dass der **zukünftige durchschnittliche Beitrag der freien Träger demjenigen des zukünftigen städtischen Beitrags entsprechen** wird.
3. Im Ergebnis wird **bei einzelnen freien Trägern** damit der **Beitrag vorübergehend auch niedriger** sein als bei den städtischen Einrichtungen. Nach Auffassung des Gutachters ist dieses nicht optimale Ergebnis für eine gewisse Zeit allerdings hinnehmbar.

Es könnte nur vermieden werden, wenn freie Träger, die bereits jetzt unterdurchschnittliche Beiträge verlangen, eine geringere Bezuschussung des Erstkinderbeitrags erhalten würden als Einrichtungen mit hohem Beitrag. Das würde aber als „Bestrafung“ empfunden und könnte bei diesen Trägern sofort das Interesse an Beitragserhöhungen wecken, die ja durch den höheren städtischen Zuschuss wieder kompensiert würden. Trotz des höheren, städtischen Aufwands käme bei den Eltern kein Effekt an.

4. Weiterhin sollte der Erstkinderzuschuss wie bisher an die Einrichtungen direkt gezahlt werden. Dies ist aus Gründen der Handhabung der vorzugswürdige Weg.
5. **Mit den nachfolgenden Erhöhungen des Erstkinderzuschusses werden pro Jahr ca. 5 Mio. € bereits neu platziert**. Dabei ist berücksichtigt, dass für 32 % der Kinder die Stadt bereits heute den gesamten Beitrag übernimmt (15 % Geschwisterkinder und 17 % Jugendhilfefälle). Auf die Berechnungen in den Anlage 3 und 4 wird verwiesen. Wollte man hier mit einem geringeren

Finanzvolumen auskommen, dann würde das wichtige Ziel verfehlt, den durchschnittlichen Beitrag bei den freien Trägern dem städtischen Beitrag anzugleichen. Der hohe Betrag ergibt sich einfach aus der heutigen Differenz zwischen den Beiträgen der freien Träger und der Stadt.

Im Ergebnis werden folgende Erhöhungen des Erstkinderzuschusses vorgeschlagen, und daraus ergeben sich dann die nachfolgenden Beiträge in den städtischen Einrichtungen und die durchschnittlichen Beiträge in den Einrichtungen der freien Träger:

**Tabelle 2: Erhöhung Erstkinderzuschuss (pro Monat)**

	Städtische Beiträge		Beiträge freie Träger	
	Erhöhung Erstkinderzuschuss	Neuer Beitrag	Erhöhung Erstkinderzuschuss	Neuer durchschnittlicher Beitrag
<b>Krippenplätze 0 bis 3 Jahre</b>				
- Halbtags	Kein Angebot		53 €	130 €
- VÖ	56 €	180 €	73 €	180 €
- Ganztags	4 €	275 €	112 €	275 €
<b>Kindertagesstätten 3 bis 6 Jahre</b>				
- Regel/Halbtags	Kein Angebot		34 €	70 €
- VÖ	1 €	90 €	27 €	90 €
- Ganztags	4 €	170 €	73 €	170 €

Für die Beurteilung dieses Vorschlags ist entscheidend, in welchem Umfang er zur Angleichung der Beiträge zwischen den städtischen und freien Einrichtungen führt.

Die **Durchschnittsbeiträge der freien Träger** liegen mit diesen Zuschusserhöhungen **vollständig auf dem Niveau der Beiträge in den städtischen Einrichtungen**. Wertet man eine Überschreitung von 10 % als verträglich, dann sind im Bereich der Krippenplätze 65 % aller Plätze der freien Träger im Toleranzbereich. Die zu suchenden individuellen Lösungen begrenzen sich somit auf 35 % der Plätze. Im Bereich der Kindertagesstättenplätze liegen sogar 80 % der Plätze im vertretbaren Toleranzbereich, hier müssen für 20 % der Plätze in den kommenden Jahren individuelle Lösungen gefunden werden.

Berücksichtigt man darüber hinaus, dass die Stadt über die Wirtschaftliche Jugendhilfe und die Geschwisterregelung bereits 32 % aller Gebühren vollständig übernimmt, dann trifft **aus Elternsicht** bei der Krippe 24 % der Familien der zu hohe Beitrag, in der Kindertagesstätte sind es nur 14 %. **Aus dieser Blickrichtung wird das Ziel im Wesentlichen für ca. 84 % aller Eltern erreicht.**

Des Weiteren wurden die Beiträge zwischen den verschiedenen Angebotsformen so gewählt, dass sie **bezogen auf die erbrachte Betreuungszeit sinnvoll und nachvollziehbar** sind. Deshalb wird bei einzelnen Angebotsformen auch vorgeschlagen, den städtischen Beitrag zu senken.

Die grundsätzlich höheren Beiträge im Krippenbereich müssen vorerst bestehen bleiben. Eine Absenkung auf das Niveau der Kindertagesstätten ist mit den bereitgestellten Haushaltsmitteln nicht möglich. Der deutlich höhere Personalaufwand im Krippenbereich rechtfertigt auch die höheren Beiträge. Zu berücksichtigen ist dabei, dass anderenorts nur die Beiträge für die Altersgruppe 3-6 Jahre gesenkt werden. Mit dem zur Diskussion gestellten Vorschlag fließen über 40 % der 5 Mio. € in den Krippenbereich. Gesellschaftspolitisch ist dies begrüßenswert, weil gerade diese Familiengruppe mit ihren kleinen Kindern in ihrer spezifischen Lebensphase die zusätzlichen Herausforderungen und die finanziellen Einschnitte besonders spüren und somit die Entlastung sicher sehr begrüßen werden.

Insgesamt wäre eine Konvergenz von ca. 80 % aller Plätze auf ein nahezu einheitliches, abgesenktes Niveau ein erheblicher Erfolg.

6. Darüber hinaus wird empfohlen, **individuelle Lösungen bei Plätzen mit überdurchschnittlich hohen Beiträgen** mit den einzelnen Trägern in Verhandlungen zu erarbeiten. Um einer möglichen Kritik vorzubeugen, wäre es vorteilhaft, die Verhandlungen hierzu mit den Trägern unmittelbar nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat aufzunehmen.
7. Im Rahmen dieser gutachterlichen Stellungnahme soll offen angesprochen werden, dass die geplanten deutlichen Beitragssenkungen und später sogar eine partielle oder vollständige Beitragsfreiheit nahezu zwingend mit einer zukünftigen **Begrenzung der Kalkulationsfreiheit freier Träger** einhergehen werden. Es ist auch damit zu rechnen, dass dies im Einzelfall kritisiert wird. Nur ist nach Auffassung des Gutachters eine vollständige bzw. sehr weitgehende öffentliche Finanzierung ohne eine bindende Leistungsvereinbarung mit dem öffentlichen Finanzierungsträger (auch haushaltsrechtlich) nicht möglich.

Andererseits spricht viel dafür, den Spielraum der freien Träger zu achten und berechtigten Sonderlösungen die Tür zu öffnen. Sie sollten sich aber an nachvollziehbaren Kriterien orientieren.

Deshalb wird empfohlen, nach einer ersten Verhandlungsrunde mit allen Trägern, die überdurchschnittliche Elternbeiträge verrechnen, den Gremien erneut zu berichten und weiterführende Vorschläge zu unterbreiten. Um die berechtigten Interessen der einzelnen Träger zu wahren, sollte diese Unterrichtung nichtöffentlich erfolgen.

8. Die **städtischen Zusatzkosten für die individuellen Lösungen** können vor der ersten Verhandlungsrunde nicht abgeschätzt werden. Sie hängen auch

maßgeblich davon ab, welche Zugeständnisse die Stadt macht und welche grundsätzliche Richtung von den Gremien nach dem Bericht über die erste Verhandlungsrunde vorgegeben wird. Aus Gründen der Vorsicht werden im Moment Zusatzkosten von **max. 1 Mio. € pro Jahr** eingeplant. Dies ist allerdings ein Volumen, dass sich eher längerfristig einstellen wird, kurzfristig im Jahr 2020 wird mit max. 500.000 € gerechnet. Angesichts der notwendigen Zeit für Abstimmungen und Verhandlungen geht der Gutachter frühestens ab dem 01.01.2020 von einem Abschluss solcher Vereinbarungen aus.

9. Klarstellend wird unterstrichen, dass der **Beitrag für die Verpflegung** von den Ermäßigungsüberlegungen vorerst **ausgeklammert** ist. Schon aus Gründen der Handhabung und der individuellen Gestaltung der Verpflegung in den Einrichtungen bietet sich dies an. Ansonsten würde ohne großen Nutzen mehr Druck auf eine Vereinheitlichung ausgeübt werden. Bei einer gegebenen Summe an zusätzlichen Mitteln müsste ein evtl. zusätzlicher Verpflegungszuschuss an anderer Stelle eingespart werden. Es ergäbe sich kein zusätzlicher Effekt.

Ob die Verpflegungskosten später einmal einbezogen werden, kann im Moment offen bleiben.

10. Es wird empfohlen, den **Erstkinderzuschuss** wie auch die **Geschwisterbefreiung** weiterhin **nur Kindern mit Erstwohnsitz in Karlsruhe** zu gewähren. Andere Städte agieren in gleicher Weise mit ihren sogenannten Familienpässen.

#### IV. Einstieg in die einkommensabhängige Beitragsreduzierung

In Karlsruhe existiert mit der Übernahme der Elternbeiträge durch den Jugendhilfeträger gemäß **§ 90 SGB VIII** eine erste einkommensabhängige Beitragsreduzierung über die Wirtschaftliche Jugendhilfe.

Die bisherige Regelung (entsprechend SGB XII) sieht ab 01.01.2019 einen Grundbetrag für den Haushaltsvorstand von 848 € und für jedes weitere im Haushalt lebende Familienmitglied einen Zuschlagsbetrag von 297 € vor. Die Kaltmiete und Aufwendungen für besondere Belastungen werden hinzugerechnet.

Übersteigt das Einkommen die sich ergebende Grenze (EKG 1), dann wird heute ein bestimmter Anteil des übersteigenden Einkommens freigelassen, bevor die Beitragspflicht einsetzt. Dies sind pro Familienmitglied **10 % des übersteigenden Einkommens** sowie ein zweiter Freibetrag von weiteren **10 % des übersteigenden Einkommens** für die Aufwendungen in der Kindertagesbetreuung. Erst aus dem restlichen Teil des übersteigenden Einkommens sind dann die Kindertagesstättenbeiträge zu zahlen. Diese (nicht ganz einfach zu durchschauende) Regelung bringt es mit sich, dass die zweite Einkommensgrenze (EKG 2) mit der Höhe der Kitabeiträge steigt, weil ein bestimmter Prozentsatz des übersteigenden Einkommens (in Abhängigkeit der Familiengröße) immer frei bleiben soll.

Nach letzter Statistik fallen rund 17 % aller Kinder (= 1.802 Kinder) in den Kindertageseinrichtungen unter diesen Befreiungstatbestand.

Diese Form der Beitragsübernahme für einkommensschwache Familien wird zum 01.09.2019 durch ein Bundesgesetz in seinem Anwendungsbereich erweitert. Generell werden zukünftig Bezieher von Leistungen nach SGB II, nach SGB XII, 3. und 4. Kapitel, Bezieher nach §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz, Bezieher des Kinderzuschlags gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz und die Bezieher von Wohngeld befreit. Insbesondere die beiden letztgenannten Gruppen werden den Kreis der Berechtigten erweitern.

Einerseits ist davon auszugehen, dass die Stadt Karlsruhe die neuen gesetzlichen Befreiungstatbestände berücksichtigen wird. Andererseits ist derzeit weder die Höhe der zusätzlichen städtischen Belastung noch die Anzahl der begünstigten Familien und Kinder seriös abschätzbar. Auch ist völlig unklar, in welchem Umfang der Bund für die Schaffung dieser neuen Anspruchsgrundlagen den Kommunen über die Länder adäquat Kostenerstattung leistet (Konnexitätsprinzip!).

Für das hier zu bearbeitende Thema wird vom Gutachter unterstellt, dass diese bundesrechtliche Erweiterung der Beitragsbefreiung nicht im Rahmen der vom Gemeinderat genehmigten 5 Mio. € pro Jahr finanziert wird, sondern hierfür – sollte sich der Personenkreis fühlbar erweitern, was offen ist! – gesonderte Mittel bereitgestellt bzw. vom Bund zur Verfügung gestellt werden.

Eine deutliche **Schwäche der bisherigen Regelung** wird aber auch durch die Erweiterung des Personenkreises **nicht beseitigt**. Es gilt bisher und zukünftig weitgehend die Regel: Entweder wird vollständig befreit oder es ist der volle Beitrag zu zahlen. Nach letzter Statistik kommen nur 95 Kinder in den Genuss einer **teilweisen** Kostenübernahme über die flexible zweite Einkommensgrenze. Überspitzt formuliert gilt nach den bisherigen Regelungen das Prinzip „Alles oder Nichts“.

Mit dem nachfolgenden Vorschlag soll der Einstieg in eine stufenweise Reduzierung erreicht werden, der schwerpunktmäßig auf **Familien des dritten Viertels der Einkommensverteilung** abzielt. Es sollen mehr Familien einbezogen werden, aber für diejenigen mit etwas höheren Einkommen soll es **nur eine Reduzierung des Beitrags** geben und keine vollständige Befreiung.

Die Einkommensprüfung soll in exakt derselben Weise stattfinden wie bisher bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe. Damit wird an bewährte Berechnungs- und Bearbeitungsformen angeknüpft. Es muss kein neues Schema entwickelt und verabschiedet werden. Geändert werden ausschließlich die Einkommensgrenzen und der Prozentsatz der Beitragsermäßigung. Der Vorschlag sieht wie folgt aus:

1. Diejenigen, die bisher über die zweite Einkommensgrenze (EKG 2) nur eine anteilige Beitragsermäßigung erhalten haben, kommen nun in den Genuss einer vollen Übernahme. Dies wird dadurch erreicht, dass **die erste Einkommensgrenze (EKG 1) um 25 % erhöht** wird. Diese neue Einkommensgrenze, die eine

freiwillige Leistung der Stadt ist und über die zwingenden Bestimmungen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe hinausgeht, wird als **EKG 3** bezeichnet. Der gewählte Erhöhungssatz sichert ab, dass auch bei hohen Kitabeiträgen niemand im Vergleich zum alten System benachteiligt wird. Alle Haushalte innerhalb von EKG 3 werden von den Kindergartenbeiträgen befreit. Die Berechnung mit den Zuschlägen von 10 % je Familienmitglied und den 10 % für die Kinderbetreuungskosten entfällt ersatzlos. Das System wird an dieser Stelle in der Bearbeitung sogar einfacher.

2. Des Weiteren wird vorgeschlagen, bis zu einer **vierten Einkommensgrenze (EKG 4)**, die z.B. um **35 % höher** liegen könnte als die EKG 1, den Beitrag um 50 % abzusenken.

Selbstverständlich können auch abweichende Prozentsätze gewählt werden. Den richtigen Prozentsatz zu finden, ist im Ergebnis eine politische Entscheidung, inwieweit man die Beitragsreduzierung in die Mittelschicht ausweiten will (vgl. im Einzelnen zu unterschiedlichen Einkommensgrenzen **Anlage 5**). Es ist selbstverständlich, dass sie entsprechend teurer wird und die Zahl der zu bearbeitenden Anträge (= zusätzliche Verwaltungskosten) ebenfalls steigt.

Genau wie bei der Ausweitung der bundesgesetzlichen Regelung ist auch bei diesem Vorschlag derzeit nicht zuverlässig abschätzbar, welcher Prozentsatz der Kinder hiervon begünstigt sein wird und welche Familien überhaupt einen solchen Antrag stellen. Es gibt keine ausreichend exakte Statistik, die die Einkommensverhältnisse der betroffenen Personengruppe mit angemessener Zuverlässigkeit abbildet. Die Offenlegung der Einkommensverhältnisse ist bei einer einkommensabhängigen Reduzierung oder Befreiung unumgänglich. Diese Tatsache könnte im Übrigen auf die Zahl der Anträge dämpfend wirken.

Unterstellt man, dass 15 % der Kinder in Krippen und Tagesstätten einen solchen Antrag stellen und unter die neuen Einkommensgrenzen fallen, dann umfasst der begünstigte Personenkreis ca. 1.100 Kinder. (Hinweis: Auch hier muss als Ausgangsgröße von den 68 % Kinder ausgegangen werden, die heute Beiträge zahlen, die 32 % befreiten Geschwisterkinder und heutigen Jugendhilfefälle müssen unberücksichtigt bleiben.)

Allerdings muss berücksichtigt werden, dass die Gruppe bis zur EKG 3 nur eine Erhöhung der bisher bereits gewährten Ermäßigung erfährt und die Gruppe bis EKG 4 nur eine Absenkung um 50 % erhält. Im Durchschnitt wird bei beiden Gruppen von einer **zusätzlichen, neuen Ermäßigung um 50 %** ausgegangen.

Diesen 1.100 Kindern ist ein **zukünftiges** Beitragsvolumen von ca. 2,6 Mio. € zuzuordnen, unterstellt, die begünstigten Kinder verteilen sich gleichmäßig auf die verschiedenen Angebotsformen und die unterschiedlichen Einrichtungen. Eine Reduzierung um 50 % würde ungefähr 1,3 Mio. €/Jahr städtische Mittel erfordern.

Stehen die in 2019 nicht verbrauchten Mittel (siehe oben Abschnitt III, Ziffer 1) im Jahr 2020 als Reserve zur Verfügung, dann wären auch höhere EKG 3 und EKG 4 vertretbar. Es wird im Übrigen erwartet, dass die neue Vergünstigung nicht von allen Familien sofort erkannt und wahrgenommen wird. Eine Anlaufphase von 1-2 Jahren ist durchaus wahrscheinlich. Es ist heute bereits fest davon auszugehen, dass nach zwei Jahren bei den Einkommensgrenzen nachgesteuert werden muss. Keine Prognose kann so gut sein wie die praktische Erfahrung.

Letztlich dient diese einkommensabhängige Beitragsreduzierung auch als wichtiger Test, wie die Familien das Angebot einer Beitragsreduzierung **bei gleichzeitiger Offenlegung ihrer Einkommensverhältnisse** wahrnehmen werden. Nach einem Jahr praktischer Erfahrung können aufbauend auf den dann gewonnenen Daten weitergehende Regelungen erarbeitet und vorgeschlagen werden.

Die Vorbereitungen für eine Einkommensprüfung oberhalb der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, einschließlich der Gewinnung von zusätzlichem Personal, dürfen nicht unterschätzt werden. Deshalb wird empfohlen, dieses Element erst zum 01.01.2020 einzuführen, um damit einen längeren Vorlauf zu erhalten.

Des Weiteren wird empfohlen, für die entstehenden Personal- und Sachkosten ein Betrag von 250.000 € aus dem jährlichen Budget der 5 Mio. € zu reservieren. Ohne neues Personal, nicht nur im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe sondern auch bei der Verwaltung Kita-Förderung und Fachberatung, ist die Aufgabe nicht zu bewältigen. Die Nutzung des vorliegenden Systems der Wirtschaftlichen Jugendhilfe nur mit anderen Einkommensgrenzen ist schon die denkbar einfachste Form, die den geringsten zeitlichen Vorlauf benötigt. Kurzfristig ist die **Stärkung der Einkommenskomponente** in der vorgeschlagenen Form am Einfachsten.

## V. Zwischenfazit

Es wird vorgeschlagen, mit den in den Abschnitten III und IV vorgestellten Maßnahmen in den Kindergartenjahren 2019/20 und 2020/21 (beginnend zum 01.09.2019 bzw. zum 01.01.2020) zu arbeiten. Für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 sind die bereitgestellten Mittel von insgesamt 10 Mio. € aller Voraussicht nach ausreichend. Es wird davon ausgegangen, dass ab dem Haushaltsjahr 2021 weitere Mittel mindestens in derselben Höhe bzw. je nach Beschlusslage erhöht bereitgestellt werden.

Aus Gutachtersicht sollte über die Folgemaßnahmen im 4. Quartal 2020 bzw. 1. Quartal 2021 entschieden werden. Die Verwaltung und die freien Träger hätten damit 1 ½ bis 2 Jahre Zeit, die weiteren Schritte vorzubereiten und mit den Gremien zu erörtern. Dazu gehört u.a., ein sog. Standardangebot zu definieren und die Förderrichtlinien komplett zu überarbeiten.

## VI. Zukünftige Entwicklungen

Basierend auf den Reaktionen auf die erste Stufe der Beitragsreduzierung sowie den praktischen Erfahrungen beim Handling, bestehen für die weitere Entwicklung mehrere Optionen.

### 1. Gleichmäßige Verteilung der Entlastung über alle Einkommensgruppen

Bestehen der Wunsch und Wille die weitere **Entlastung vor allem gleichmäßig** auf die verschiedenen Einkommensgruppen zu verteilen, dann bietet sich an, den Zuschuss für die Erstkinder weiter zu erhöhen. Wählt man drei weitere Schritte, die ab 2021 im Zweijahres-Rhythmus folgen, wird der Endausbau ab 01.09.2025 erreicht. Will man schneller vorangehen und lässt die zwei letzten Schritte im Jahresrhythmus folgen, wird der Endausbau ab 01.09.2023 erreicht.

Auf dem heutigen Kostenniveau, unter Berücksichtigung der heutigen Platzzahlen sowie der bestehenden Angebotsstruktur werden sich ab dem Jahr des Endausbaus allein durch die Erhöhung des Erstkinderzuschusses Zusatzkosten von ca. 14 Mio. €/jährlich für die Stadt ergeben.

Die einzelnen Ermäßigungsschritte sind im vorgelegten Modell (vgl. **Anlage 6**) mit jeweils 40-60 € pro Monat gewählt, was in den Familien zu jährlichen Entlastungen von 500-700 € führen wird. Damit würde sich bei jedem Schritt eine durchaus relevante Entlastung des Familienbudgets ergeben.

Schaut man auf die drei wichtigsten Angebote (Ganztags bis 3 Jahre, VÖ 3 bis 6 Jahre und Ganztags 3 bis 6 Jahre) mit nahezu 10.000 Plätzen, dann kann man wie folgt zusammenfassen: Vergleicht man die heutige Situation mit dem Zielpunkt im Jahr 2023 oder 2025 und berücksichtigt die heutige Belastung der über 6.000 Karlsruher Familien, die Angebote freier Träger (mit den dort geltenden Gebühren) nutzen und bezahlen, dann liegt die **durchschnittliche Entlastung pro Familie und Jahr bei rund 2.000 €**. Die Familien zahlen dies aus ihren Nettoeinkommen, gewinnen also diesen Spielraum netto. Welche Relevanz eine solche Entlastung hätte, wird deutlich, wenn man Vergleiche heranzieht: So kann z.B. keine Steuerreform in den unteren und mittleren Einkommensgruppen eine derartige Entlastung erzeugen.

Im Einzelnen wird auf die **Anlage 6** verwiesen, der die konkreten Zahlen und die Schrittfolge zu entnehmen sind.

Soweit Träger im Verlauf der einzelnen Schritte bereits vorzeitig (vor Stufe 4) die Werte des vorgeschlagenen Endausbaus erreichen, sollte die Erhöhung des Erstkinderzuschusses enden.

Die unterbreiteten Zahlen dürfen aber nicht bereits jetzt als ein konkret zu

beschließender Vorschlag verstanden werden, sondern sie sollen nur eine Zielperspektive verdeutlichen, die auf der Basis der Erfahrungen in den kommenden zwei Jahren dann in einen Beschlussvorschlag münden können. Auch muss unterstrichen werden, dass die nominalen Zahlen in 3-5 Jahren höher sein werden, weil es einen Zuwachs an Fällen und regelmäßige Kostensteigerungen (insbes. bei den Personalkosten) geben wird.

## 2. Besondere Berücksichtigung der einkommensschwachen Familien

Des Weiteren ist zu erörtern, ob in den nächsten Schritten **zuerst und besonders die einkommensschwachen Bevölkerungsgruppen entlastet werden** sollen.

So ist denkbar, dass die **begünstigte Gruppe** durch die Heraufsetzung der Einkommensgrenzen **vergrößert wird**. Unter Abschnitt IV wurde eine Heraufsetzung der bisherigen EKG 1 um 25 % auf eine neue EKG 3 vorgeschlagen. Wenn man in den ersten zwei Jahren praktische Erfahrungen mit der Wirkung dieser neuen Grenze gemacht hat, dann kann man wesentlich besser abschätzen, ob der nächste Schritt plus 10 %, plus 20 % oder plus 30 % ausmachen sollte. Dieser Vorschlag hat insbesondere die Mittelschicht in der Einkommensverteilung im Auge. Zu beachten ist, dass gleichzeitig die Anzahl der zu bearbeitenden Anträge steigen wird. Die Tabelle in **Anlage 5** zeigt, wie sich die neuen Einkommensgrenzen entwickeln könnten.

Generell zu beachten ist, dass die Bedeutung der Beitragsreduzierung für einkommensschwache Familien bei Fortschreiten der allgemeinen Beitragssenkung abnehmen wird. Im Endausbau, wenn ggfs. bestimmte Angebote kostenfrei geworden sind, spielt die Beitragsbefreiung und -reduzierung nur noch für besonders kostenintensive Angebote eine Rolle.

## 3. Wahlverhalten der Familien bezogen auf verschiedene Angebotsformen

Noch sind die Beitragsunterschiede zwischen den einzelnen Angeboten so gravierend, dass die Familien im Zweifel nur das für sie notwendige Angebot wählen, auch um den eigenen Beitrag in vertraglichen Grenzen zu halten. Mit zunehmender Förderung ist diesem Aspekt allerdings erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen.

Würde das Wahlverhalten der Eltern durch eine vollständige Beitragsbefreiung hin zu den teuren Angeboten verändert werden, dann würde sich dies als der größte Kostenfaktor im gesamten Thema entwickeln. Denn auch heute deckt der einzelne Elternbeitrag nicht mehr als 15-20 % der Gesamtkosten ab. Bei der gesamten Elternbeitragsdiskussion sind die 80-85 %, die schon heute von der öffentlichen Hand getragen werden, außen vor. Bei jeder Wahl eines nicht für die Betreuungssituation erforderlichen Angebots entstehen die Kosten des jeweils teureren Platzes zu jeweils 80-85 % bei der öffentlichen Hand, zukünftig zu ca. 95 %. Es sollte zum Beispiel vermieden werden, dass Eltern, denen ein VÖ-Angebot ausreicht, aus „Sicherheitsgründen“ ein Ganztags-

Angebot bei kaum höheren Kosten wählen.

Auch würde die Personalknappheit nochmals erhöht, denn intensivere Angebote erfordern deutlich mehr Personal. Das Personal aber muss entsprechend der gebuchten Zeit vorgehalten werden und nicht entsprechend der konkreten Anwesenheit des einzelnen Kindes.

Nach Auffassung des Gutachters erscheint es deshalb sinnvoll und vertretbar, dass die teuersten Angebote auch im Endausbau einen vertretbaren (Anerkennungs-)Beitrag erfordern, um genau dieses Wahlverhalten in die richtige Richtung zu lenken. Anders herum formuliert: Es muss sich weiterhin für die Eltern lohnen, das preislich günstigere Angebot zu wählen, wenn es als ausreichend für die konkrete familiäre Situation angesehen wird.

Im Bereich der teuersten Angebote sollte dann auch dauerhaft die Beitragsreduzierung für die einkommensschwächeren Familien greifen und notwendig bleiben. Denn es wäre kritisch zu beurteilen, wenn die Wahl des Angebots vom individuellen Geldbeutel abhängig ist.

Im Bereich der **Krippe der 0-3-Jährigen** gibt es mit Halbtags, verlängerter Öffnungszeit und Ganztags drei unterschiedliche Angebote:

a) Gerade für ganz kleine Kinder, deren Eltern sich noch in Elternzeit (unterstützt durch Elterngeld) befinden, kann nach Auffassung des Gutachters ein **Halbtagsangebot** durchaus sinnvoll und passend sein. Um seine Attraktivität zu steigern, wird vorgeschlagen, dieses Angebot bereits **mit dem 3. Schritt kostenfrei** zu gestalten. Ggfs. entdecken die Eltern dann frühzeitig die Attraktivität dieses Angebots. Da es bisher nur wenig gewählt und angeboten wird, spielt die Frage der zusätzlichen Kosten, wenn dieses Angebot kostenfrei vermehrt gewählt wird, keine Rolle. Würde es vermehrt gewählt statt eines höherwertigen Angebots, würden sich sogar insgesamt Kosteneinsparungen ergeben. Sollte sich die Nachfrage steigern, werden auch die Einrichtungen dies vermehrt anbieten.

b) In Abgrenzung dazu erscheint im Krippenbereich ein **Angebot mit verlängerten Öffnungszeiten** (i.d.R. mit 6,25 bis 6,50 Stunden täglich) auch im Endausbau mit 80 € in jeder Hinsicht gut vertretbar, zumal wenn die Familienförderung für die einkommensschwächeren Familien diesen Beitrag auf zum Beispiel 40 € (bei halbiertem Beitrag) senkt und bei den besonders Einkommensschwachen sogar voll übernimmt.

c) Das **Ganztags-Krippenangebot** mit bis zu 10 Stunden täglicher Öffnungszeit darf erkennbar teurer sein als das Angebot mit verlängerten Öffnungszeiten. Da die Öffnungszeit rechnerisch 60 % länger ist, ist ein Beitrag von 150 € für den Ganztagsplatz im Vergleich zum Platz mit verlängerten Öffnungszeiten gut vertretbar. Auch hier würde die Familienförderung für die einkommensschwachen Gruppen greifen.

Im Bereich der **Kindertagesstätte der 3-6-Jährigen** spielen mengenmäßig nur noch das Angebot mit verlängerten Öffnungszeiten und das Ganztagsangebot eine wesentliche Rolle. Die Platzzahl des Regelangebots mit Mittagspause ist mit 40 Plätzen verschwindend gering, ein Halbtags-Angebot gibt es hier derzeit gar nicht. Vorgeschlagen wird:

a) Das Ziel sollte sein, die Attraktivität des **Angebots mit verlängerter Öffnungszeit** besonders zu unterstreichen. Es wird deshalb empfohlen, dieses bereits **mit dem 3. Schritt kostenfrei** zu stellen.

b) Das **Ganztagsangebot** im Endausbau mit 90 € (ggfs. ermäßigt über die einkommensabhängige Familienförderung) würde sich damit ausreichend absetzen, um bei der Wahlentscheidung gut abzuwägen, welches Angebot für die Familie passend ist.

#### 4. Karlsruher Standard

Parallel zu den Verhandlungen mit den Einrichtungen mit überdurchschnittlichem Elternbeitrag und der Entwicklung von individuellen Lösungen wird der Verwaltung empfohlen, in den kommenden zwei Jahren gemeinsam mit den Trägern ein Standardangebot für jeden Angebotstyp zu entwickeln, damit zukünftig Angebote mit demselben Preis auch grundsätzlich einen vergleichbaren Inhalt haben. Im Sinne einer Identifikation mit diesem Angebot könnte es mit dem Arbeitstitel „Karlsruher Standard“ versehen werden.

Damit wird ausdrücklich nicht das Ziel verfolgt, ein Einheitsangebot zu schaffen, sondern innerhalb des gesetzten Rahmens können die unterschiedlichen pädagogischen Ansätze und Konzepte unbedingt weiterverfolgt werden. **Mit einem vergleichbaren finanziellen und personellen Input können sehr unterschiedliche Angebote** mit verschiedenartigen Schwerpunkten entwickelt werden.

Auch soll sich nach Auffassung des Gutachters der „Karlsruher Standard“ nur auf wenige herausragende Merkmale beziehen, damit die abzuschließenden Leistungsvereinbarungen überschaubar bleiben. Aus heutiger Sicht könnten zum Karlsruher Standard gehören:

a) Tägliche regelmäßige **Betriebszeit** für jedes Angebot

b) Maximale Anzahl an **Schließtagen** pro Jahr, außerhalb Samstag, Sonntag und Feiertage

c) **Fachkraftschlüssel** inkl. Ausfallzeiten pro Kind oder pro Gruppe

d) **Bezahlung** der Fachkräfte analog/vergleichbar TVöD

- e) **Freistellungszeit** der Leitung pro Kinder oder pro Gruppe
- f) **Fortbildungszeit** pro Mitarbeiter/in
- g) **Mindestfläche** pro Kind
- h) Verbindliche Zusage des Trägers, dass der **Orientierungsplan** mit seinen sechs maßgeblichen Bildungs- und Entwicklungsfeldern (Sinne – Körper – Sprache – Denken – Gefühl und Mitgefühl – Sinn, Werte und Religion) in der Einrichtung umgesetzt wird.

## 5. Langfristiger Umgang mit individuellen Lösungen

Es wird erwartet, dass nach der ersten Runde der Beitragsreduzierung und nach Definition des „Karlsruher Standards“ die Anzahl individueller Lösungen rückläufig sein wird.

a) Dennoch wird ein gewisses Maß an **Sonderregelungen** unumgänglich sein. Diese könnten **mit einer öffentlichen Zusatzförderung** gesteuert werden (ist zum Teil heute schon der Fall), wenn über die Notwendigkeit des Zusatzaufwandes zwischen der Stadt und dem Träger Einvernehmen erzielt wird. Es wird erwartet, dass über **notwendigen** Zusatzaufwand Einvernehmen erzielt werden kann. Am Ende liegt die Entscheidung bei der finanzierenden Stadt.

b) Darüber hinaus könnten auch **definierte Sonderleistungen** von Einrichtungen, die außerhalb des Karlsruher Standards liegen, die aber anerkannt sind, durch gesonderte, **zusätzliche Elternbeiträge** finanziert werden (Beispiele: Öffnungszeiten am Samstag, Öffnungszeiten nach 18.00 Uhr).

Sofern solche Kosten und die damit verbundenen Elternbeiträge von der Stadt anerkannt werden, werden sie auch über die einkommensabhängige Familienförderung unterstützt. Damit wird vermieden, dass Einrichtungen, die solche Angebote machen, nur für Wohlhabende zugänglich sind. Sobald mit solchen Zusatzbeiträgen ausreichend Erfahrungen gesammelt worden sind, ist auch denkbar, eine Obergrenze für solche Beiträge einzuführen.

## VII. Tagespflege

In einer Größenordnung von ca. 700 Plätzen trägt in Karlsruhe auch die Kindertagespflege zur Sicherung des Rechtsanspruchs auf Betreuung von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres bei. Die zu zahlenden Elternbeiträge sind in einer allgemein verbindlichen Kostenbeitragstabelle (derzeit vom 01.09.2018) in Abhängigkeit von der Betreuungszeit, vom Kindesalter und vom Einkommen der Haushaltsgemeinschaft festgelegt (vgl. **Anlage 7**). Auch für die Tagespflege gilt die Geschwisterkindbefreiung.

Es bietet sich an, die Eltern, die dieses Angebot nutzen (ggfs. auch nutzen müssen,

weil es keinen freien Kitaplatz in ihrer Nähe gibt), in analoger Weise zu entlasten. Eine grundlegende Überarbeitung der Kostenbeitragstabelle sollte allerdings erst erfolgen, wenn mehr Erfahrungen mit der einkommensabhängigen Beitragsreduzierung im Kitabereich vorliegen und wenn sich vor allem die neu gesetzten Einkommensgrenzen bewährt haben bzw. korrigiert wurden.

Kurzfristig könnten die Beträge der Beitragstabelle Tagespflege jeweils um den Prozentsatz gekürzt werden, um den die Beiträge in der Kita durchschnittlich gekürzt werden. Im 1. Schritt ab 01.09.2019 werden die Kitabeträge über alles (gemessen am Gesamtaufkommen) um ca. 25 % gesenkt.

Deshalb wird vom Gutachter vorgeschlagen, die Beiträge der **Kostenbeitragstabelle ab 01.09.2019 um 25 % zu senken**. Damit wird eine Benachteiligung der Nutzer der Tagespflege vermieden und gleichzeitig Zeit gewonnen für eine grundlegendere Betrachtung in den kommenden Jahren.

Das Gesamtvolumen der Elternbeiträge in der Tagespflege betrug im Jahr 2018 655.000 €. Eine Kürzung um 25 % bedeutet städtische Mehraufwendungen/ Mindererträge von rund 165.000 €.

#### VIII. Abschätzung der zusätzlichen finanziellen Gesamtbelastung für den städtischen Haushalt

1. Der **Anlage 6** ist zu entnehmen, dass unter Beachtung des heutigen Kosten- und Mengenniveaus die schrittweise **Erhöhung des Erstkinderzuschusses** bis zur Beitragsfreiheit bzw. bis zum gewünschten Basisbeitrag für die teuren Angebote einen zusätzlichen städtischen Aufwand im Endausbau von rund **14 Mio. €/Jahr** umfasst.
2. Geht man bis 2024 von einer moderaten **Kostenentwicklung** von 2,5 % pro Jahr aus, dann ergibt sich daraus eine gesamte Kostensteigerung im Endausbau von ca. 13 % = **1,8 Mio. €/Jahr**.
3. Gerade im Krippenbereich wird sich die **Nachfrage** weiter kontinuierlich steigern, eine Erhöhung der Platzzahl um 20 % in den kommenden fünf Jahren ist eher eine konservative Schätzung. Daraus ergibt sich (nur für den Bereich Elternbeiträge!) im Endausbau eine Erhöhung um **ca. 1 Mio. €/Jahr**. Im Kindertagesstätten-Bereich der 3-6-Jährigen wird die Platzzunahme eher gering sein.
4. Für die erste Stufe der **einkommensabhängigen Beitragsreduzierung** werden entsprechend dem Vorschlag in Abschnitt IV 1,3 Mio. €/Jahr veranschlagt. Die Vergrößerung der Gruppe der Begünstigten wird einerseits vorübergehend weitere Kostenbelastungen auslösen. Wird allerdings **gleichzeitig** der Erstkinderzuschuss für alle Kinder weiterhin erhöht, nimmt die Belastung im Bereich der einkommensabhängigen Beitragsreduzierung wieder ab. Diese Senkung überkompensiert die vorherige Erhöhung. Bleibt man dabei, dass der

begünstigte Personenkreis ca. 1.100 Kinder umfasst, dann werden im Endausbau ca. **0,6 Mio. €/Jahr** benötigt, allerdings gilt dies nur, wenn die Ziffern 1 und 2 wie beschrieben umgesetzt werden. Sobald die Beiträge in der letzten Stufe höher als angenommen sind, steigt das Volumen in diesem Bereich.

5. Der Aufwand für die **individuellen Lösungen** (sowohl im Bereich der städtischen Kostenübernahme) als auch in der Übernahme von Beiträgen für einkommensschwache Familien lässt sich kaum seriös schätzen. Nur im Sinne eines Merkpostens werden hier mittelfristig **1 Mio. €/Jahr** angesetzt.
6. Die **Mehraufwendungen in der Tagespflege** wurden für den ersten Schritt mit 165.000 € pro Jahr kalkuliert (Reduzierung der Beiträge um 25 %). Im Endausbau ist mit einer Reduzierung um mindestens 2/3 zu rechnen und somit ist von einem Mehraufwand von **450.000 € pro Jahr** auszugehen.
7. Für **Sach- und Personalkosten**, beispielsweise in den Bereichen Wirtschaftliche Jugendhilfe, Verwaltung Kita-Förderung und Fachberatung kann im Moment auch nur ein Ansatz von **jährlich 250.000 €** berücksichtigt werden. Eine exaktere Kalkulation des entstehenden Aufwandes muss später erfolgen. Im Übrigen wird dieser Aufwand erst nach einer gewissen Zeit der Erfahrung genauer bestimmbar sein.

#### **Ergebnis:**

**Realistisch betrachtet wird man den zusätzlichen jährlichen Gesamtaufwand für das Projekt ab dem Jahr des Endausbaus in der Nähe von 20 Mio. € (18-22 Mio.) ansetzen müssen.**

Dass die gesamte Rechnung plausibel ist, ergibt sich aus folgender Kontrollrechnung: Die Elternbeiträge für 100 % der Kinder betragen derzeit rund 30,0 Mio. € (vgl. **Anlage 3 und 4**). 68 % (selbstzahlende Familien) davon ergeben einen Betrag von 20,4 Mio. €. Nach dem Endausbau zahlen diese 68 %, die Elternbeiträge selbst tragen, noch rund 6,7 Mio. €. Die Differenz von ca. 14 Mio. € entspricht ziemlich genau den ermittelten Werten in Ziffer 1.

Es sei nochmals unterstrichen, dass jeweils auch kleinere oder größere Schritte beschlossen werden können. Eine Gesamtreduzierung von rund 2/3 der Beiträge ist aus Sicht des Gutachters ein sowohl weitgehender wie sinnvoller Vorschlag, der gleichzeitig weiterhin eine begrenzte Nachfragesteuerung beinhaltet.

#### **IX. Anmerkungen des Gutachters zu den Beziehungen zwischen Stadt und freien Trägern sowie zwischen Stadt und nutzenden Familien**

Im Ergebnis muss für jede Einrichtung von der Stadt zukünftig eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden, die die öffentliche Förderung exakt definiert.

Die öffentliche Förderung kann unterschiedlich ausgestaltet werden:

- a) Als Basisförderung ist eine fixe, gruppenbezogene Jahresförderung denkbar, die allerdings wenig Motivation bietet, die Einrichtung vollständig zu belegen, zumal zukünftig der heutige Anreiz, über die zusätzlich erzielbaren Elternbeiträge Einnahmen zu generieren, deutlich geringer werden wird.
- b) Vorstellbar ist auch eine Kind bezogene Förderung, die einerseits den Anreiz der Träger erhöht, die Einrichtung ausreichend zu belegen und die aus Sicht der Stadt den großen Vorteil hat, nur für tatsächlich belegte Plätze zu zahlen. In einem solchen Modell, das möglicherweise nicht bei allen Trägern beliebt ist, wäre im Gegenzug auch Platz für einen gewissen Trägerüberschuss, der einerseits Belegungsschwankungen ausgleichen könnte und der andererseits auch die Bildung von Rücklagen ermöglichen würde. Dann wäre ein solches Modell auch im Interesse der Träger. Anderenorts wurden damit gute Erfahrungen gemacht.
- c) Neben der unter a) und b) dargestellten allgemeinen Förderung wird es weiterhin Kind bezogene Monatsbeiträge geben,
  - die für Geschwisterkinder von der Stadt getragen werden (nur für Karlsruher Kinder),
  - die wie bisher als Erstkinderzuschuss ebenfalls von der Stadt getragen werden (nur für Karlsruher Kinder),
  - die im Rahmen der gesetzlichen Jugendhilfe bzw. der einkommensabhängigen Familienförderung von der Stadt übernommen werden.

In überschaubarem Rahmen wird es dann noch Elternbeiträge und die sogenannten Zusatzbeiträge der Eltern (Abschnitt VI, Ziffer 5) geben.

Ein auf die neue Situation abgestimmtes Abrechnungssystem sollte erarbeitet und mit den Beteiligten erörtert werden, sobald die ersten Schritte für die beiden kommenden Kindergartenjahre vom Gemeinderat beschlossen worden sind. Ein evtl. neues Abrechnungssystem könnte wahrscheinlich frühestens mit dem 2. Schritt ab 2021 eingeführt.

Um den Handlungsrahmen vergleichbar zu machen, wird empfohlen, auch mit den städtischen Einrichtungen eine Leistungsvereinbarung abzuschließen, auch wenn das letztendliche, wirtschaftliche Ergebnis von der Stadt wiederum zu tragen ist.

## **X. Empfehlungen zum weiteren Vorgehen**

1. Diese gutachterliche Stellungnahme soll nach Auskunft der Verwaltung erstmals im Arbeitsausschuss des Jugendhilfeausschusses (unter Beteiligung eines Vertreters des Gesamtelternbeirats Karlsruher Kindertageseinrichtungen)

vorgestellt werden.

2. Anschließend wird sie in der Trägerversammlung der Karlsruher Träger von Kindertageseinrichtungen unter Beteiligung des Gesamtelternbeirats Karlsruher Kindertageseinrichtungen vorgestellt und mit diesen ebenfalls erörtert.
3. Danach wird ein Empfehlungsbeschluss im Jugendhilfeausschuss angestrebt.
4. Im Mai 2019 soll der Gemeinderat einen Beschluss über die Vorgehensweise in den beiden Kindergartenjahren 2019/20 und 2020/21 sowie einen Grundsatzbeschluss über die Eckpunkte des weiteren Vorgehens fassen. Es wird empfohlen, anschließend alle Eltern, deren Kinder im kommenden Kindergartenjahr eine Karlsruher Einrichtung besuchen, durch einen Brief des Oberbürgermeisters über die Neuregelung zu unterrichten.
5. Bis zum 31.08.2019 sollte die Verwaltung alle Regelungen für die Handhabung in den kommenden zwei Kindergartenjahren zusammenstellen, damit die Einrichtungen auf sicherer Grundlage die Arbeit beginnen können. Es wird empfohlen, den betroffenen Eltern ab 01.11.2019 die Möglichkeit einzuräumen, die entsprechenden Anträge für die einkommensbezogene Familienförderung oberhalb der Wirtschaftlichen Jugendhilfe stellen. Soweit einzelne Bescheide nicht bis zum 01.01.2020 ergehen können, sollte die einkommensabhängige Förderung rückwirkend zum 01.01.2020 bewilligt werden, sofern ein Antrag bis 01.01.2020 gestellt wurde.
6. Es wird empfohlen, dass die Verwaltung unmittelbar nach dem Gemeinderatsbeschluss im Mai mit denjenigen Trägern, die nach der Erhöhung des Erstkinderzuschusses einen überdurchschnittlichen Elternbeitrag aufweisen, Kontakt aufnimmt und nach Prüfung der erbetenen Unterlagen, Verhandlungen über individuelle Lösungen beginnt. Es wird aber derzeit nicht damit gerechnet, dass diese Verhandlungen bis zum 31.08.2019 abgeschlossen werden können. Sie werden sich mit Sicherheit in das neue Kindergartenjahr hineinziehen.

Solange keine neue Leistungsvereinbarung mit diesen Einrichtungen abgeschlossen ist, dürfen diese befristet die bisherigen Elternbeiträge (abzgl. des erhöhten Erstkinderzuschusses) berechnen. Es wird nicht damit gerechnet, dass sich Einrichtungen einer zeitnahen Mitwirkung entziehen. Es sollte angestrebt werden, unabhängig vom Kindergartenjahr Leistungsvereinbarungen sukzessive, so wie die einzelnen Einigungen erzielt werden, abzuschließen.

## XI. Inhaltliche Empfehlungen

Aus Sicht des Gutachters wird empfohlen die Gremien, insbesondere den Jugendhilfeausschuss und den Gemeinderat, zu folgenden Themen um Beratung und Beschlussfassung zu bitten:

1. Werden vom Gemeinderat und vom Jugendhilfeausschuss die grundsätzlichen Überlegungen zur Ausgestaltung der Beitragsfreiheit bzw. einer deutlichen Beitragssenkung in den Kindertagesstätten und Kinderkrippen unterstützt?
2. Sollen ab dem Kindergartenjahr 2019/20 die Elternbeiträge in den Einrichtungen der freien Träger so weit wie möglich auf das Niveau der Beiträge in den städtischen Einrichtungen abgesenkt werden? Kann eine Erhöhung des Erstkinderzuschusses wie folgt mitgetragen werden oder wird eine abweichende Schrittfolge präferiert:

	<b>Städtische Beiträge</b>	<b>Beiträge freie Träger</b>
	<b>Erhöhung monatlicher Erstkinderzuschuss um</b>	<b>Erhöhung monatlicher Erstkinderzuschuss um</b>
<b>Krippenplätze 0 bis 3 Jahre</b>		
- Halbtags	-	53 €
- VÖ	56 €	73 €
- Ganztags	4 €	112 €
<b>Kindertagesstätten 3 bis 6 Jahre</b>		
- Regel/Halbtags	-	34 €
- VÖ	1 €	27 €
- Ganztags	4 €	73 €

Als Folge einer derartigen Entscheidung sollte Teil B, Ziffer 1, Alternative 1, Nr. III der Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen zum Kindergartenjahr 2019/20 entsprechend geändert werden.

3. Soll die einkommensabhängige Familienförderung wird ab 2020 über die Regelungen für die Wirtschaftliche Jugendhilfe hinaus ausgeweitet werden?

Basierend auf dem Berechnungsschema der Wirtschaftlichen Jugendhilfe wäre die Erhöhung der ersten Einkommensgrenze um 25 % ein angemessener Schritt. Familien, die unter diese erhöhte Einkommensgrenze fallen, würden von den Beiträgen ganz befreit.

Bis zu einer weiteren Einkommensgrenze (plus 35 %) könnten die Berechtigten um 50 % entlastet. Auf die vorgeschlagenen Beträge in der **Anlage 5** wird Bezug genommen.

4. Es wird empfohlen, dass die Verwaltung in Folge der Empfehlungen 1 – 3 mit denjenigen Vorschuleinrichtungen, deren Elternbeitrag um mehr als 10 % den zukünftigen durchschnittlichen Beitrag freier Träger übersteigt, zeitnah Verhandlungen führt, wie deren Beitrag in die Nähe des durchschnittlichen Beitrags abgesenkt werden kann. Dazu könnten mit den Trägern individuelle Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Es bieten sich je nach Einzelfall sowohl eine zusätzliche Kostenübernahme der Stadt als auch eng abgrenzte Sonderbeiträge der Eltern an.

Vor Abschluss solcher Vereinbarungen wird eine Beratung im Jugendhilfeausschuss und im Gemeinderat empfohlen. Eine Zustimmung der Gremien zu den beabsichtigten, generellen Regelungen ist unabhängig von der kommunalrechtlichen Notwendigkeit in jedem Fall hilfreich.

5. In den Gremienberatungen sollte geklärt werden, ob die Überlegungen zu den weiteren Schritten ab dem Kindergartenjahr 2021/22 als erste Arbeitsgrundlage unterstützt werden. Beschlüsse hierzu können erst gefasst werden, wenn die Praxiserfahrungen des Kindergartenjahres 2019/20 ausgewertet sind.
6. Es wird angeregt, dass die für 2019 bereit gestellten 5 Mio. €, soweit sie in 2019 nicht verbraucht werden, in das Jahr 2020 übertragen werden. Dies ist erforderlich, weil - sollten die Gremien den Vorschlägen folgen - wahrscheinlich der im Jahr 2020 vorgesehene Betrag von 5 Mio. € für die in den Ziffern 1-4 empfohlenen Maßnahmen nicht ausreichen werden.
7. Es wird empfohlen klarzustellen, dass ab dem Kindergartenjahr 2019/20 die Gebühren für die städtischen Einrichtungen getrennt nach Benutzungsentgelt für Betreuung und den Verpflegungskosten ausgewiesen werden.
8. Es wird empfohlen, dass die Kostenbeiträge für die Kindertagespflege ab dem Kindergartenjahr 2019/20 um 25 % gesenkt werden, um die Nutzer der Tagespflege in analoger Weise an der Entlastung, wie sie in den Kindertagesstätten erfolgt, teilhaben zu lassen.

Im Februar 2019

Dr. Christoph Jopen

**Beispiele der Beitragsfreiheit in anderen Städten und anderen Bundesländern**

	Berlin	Rheinland-Pfalz	Heilbronn	Mannheim
<b>Allgemein</b>	<p>Stufenweise Einführung der kompletten Beitragsfreiheit ab 2007 mit beitragsfreiem letztem Kita-Jahr.</p> <p>Seit 2010 ist das zweite Kita-Jahr beitragsfrei.</p> <p>Zuletzt einkommensabhängige Elternbeiträge für Kinder unter 1 Jahr.</p> <p>Seit 1. August 2018 sind Kita und Kindertagespflege für alle Kinder kostenfrei.</p>	<p>Stufenmäßige Einführung der Beitragsfreiheit seit 2006:</p> <p>Ab August 2010 beitragsfreier Besuch eines wohnortnahen Kindergartens für Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr (primär: geöffnete oder AM-Gruppen, sekundär: Krippengruppen).</p> <p>Seit 1. September 2018 Beitragsfreiheit auch für Kinder von 3 Jahren bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.</p>	<p>Beitragsfreiheit für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt in einem Kindergarten oder einer Kindertagesstätte mit Ganztagesbetreuung seit 1. Januar 2008.</p> <p>Für Kinder unter 3 Jahren sowie für auswärtige Kinder unter drei Jahren bis zum Schuleintritt wird ein einkommensabhängiges Entgelt (Einstufung in 3 Einkommensgruppen) erhoben, das sich nach der Betreuungszeit der jeweiligen Tageseinrichtung richtet. Der Monat August ist entgeltfrei.</p>	<p>Gebührenreduzierung aller Kindergartenangebote (Regel, VÖ, GT) in zwei Stufen:</p> <p>Bisher Gebührenreduzierung von 105 Euro monatlich für das dritte Kindergartenjahr (Kinder, die sich in der Regel im letzten Jahr vor der Einschulung befinden).</p> <p>Seit 1. September 2018 Gebühren für alle Kindergartenangebote ab dem zweiten Kindergartenjahr um 105 Euro monatlich reduziert, wenn sich das Kind im zweiten und vorletzten Kindergartenjahr vor der Einschulung befindet.</p> <p>Ab 1. September 2019 wird die Gebühr für den Besuch eines Kindergartens für jedes Angebot vom ersten Tag an um 105 Euro monatlich reduziert.</p>
<b>Beitragsfreiheit (aktuell)</b>	<p>Betreuung für alle Kinder (auch jünger als 1 Jahr) in Kita oder Kindertagespflege.</p> <p>Recht auf zuzahlungsfreien Platz und Wahlfreiheit der Eltern.</p>	<p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ab 2 Jahren bis zum vollendeten 6. Lebensjahr</li> <li>- Kind muss in RLP wohnhaft sein</li> <li>- unabhängig von Berufstätigkeit</li> </ul> <p>=&gt; Rechtsanspruch auf beitragsfreien, bedarfsgerechten, wohnortnahen Kindergartenplatz (institutionelle Betreuung) gegenüber Ortsgemeinde.</p>	<p>Betreuung für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt in einem Kindergarten oder einer Kindertagesstätte mit Ganztagesbetreuung.</p>	<p>Gebührenreduzierung von 105 Euro monatlich für das zweite und dritte Kindergartenjahr.</p>
<b>Standards</b>	<p>Reguläre Leistungen nach dem Kita-Gesetz sind beitragsfrei.</p> <p>Abschluss eines Betreuungsvertrages unabhängig von Zuzahlungen (Träger sind verpflichtet, Eltern einen Betreuungsplatz ohne Zuzahlung anzubieten).</p> <p>Keine Zuzahlungen für einmalige Veranstaltungen im Kita-Alltag.</p>	<p>Anspruch auf einen Kindergartenplatz (Vor- und Nachmittagsbetreuung).</p>	<p>Reine Betreuungsleistung in allen Kindertageseinrichtungen - unabhängig von der Art der Einrichtung (Kindergarten oder Ganztageseinrichtung), dem Träger (städtisch, konfessionell, andere) und der Dauer der Öffnungszeiten.</p>	<p>Gebührenreduzierung für das dritte Kindergartenjahr für alle Kindergartenangebote.</p>
<b>nicht beitragsbefreit / zusätzliche Beiträge</b>	<p>Der Verpflegungsanteil beträgt i. d. R. 23 Euro monatlich.</p> <p>Zuzahlung für Extra-Leistungen (zusätzliches Sportangebot, Bio-Essen, Sprachunterricht) = regelmäßige Zahlungen für zusätzliche Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ab 1. September 2018 begrenzt auf max. 90 Euro pro Monat =&gt; abgestuftes Modell mit klar definierten Regelungen (bis 30 Euro, bis 60 Euro, bis 90 Euro)</li> <li>- Zahlungsvereinbarung muss jederzeit mit Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden können</li> <li>- Kündigung durch Eltern darf nicht zu einer Kündigung des Betreuungsvertrages führen</li> <li>- kein Anspruch auf zuzahlungsfreien Platz in Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten (von Eltern selbst verwaltete Einrichtungen); befristete Reduzierung der Zuzahlung =&gt; keine einseitige Kündigung</li> </ul>	<p>Rechtsanspruch 1.-2. Lebensjahr: nicht beitragsfrei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einkommensabhängige Elternbeiträge und</li> <li>- grundsätzlich über Tagespflege gedeckt.</li> </ul> <p>Krippenplätze sind grundsätzlich kostenpflichtig</p> <p>Ausnahme: für Erfüllung des Rechtsanspruches eines 2-Jährigen auf einen Kindergartenplatz benötigt (Feststellung Jugendamt).</p> <p>Kindertagespflege ist nicht beitragsbefreit.</p>	<p>Sonderleistungen wie Essensversorgung, Teegeld, Sportangebote oder pädagogische Zusatzangebote.</p>	

**Beispiele der Beitragsfreiheit in anderen Städten und anderen Bundesländern**

	Berlin	Rheinland-Pfalz	Heilbronn	Mannheim
<b>Umsetzung mit Trägern</b>	Einrichtungen freier Träger, städtische Einrichtungen als Eigenbetrieb	I. d. R. kommunale Einrichtungen, vereinzelt Einrichtungen konfessioneller oder sonstiger freier Träger.	Städtische Einrichtungen, Einrichtungen konfessioneller Träger, Einrichtungen anderer Träger.	Städtische Einrichtungen, Einrichtungen freier Träger.
<b>Finanzierung</b>	Finanzierung über Landeshaushalt Berlin.  Es wird mit erheblichen Bundesmitteln durch das "Gute-Kita-Gesetz" gerechnet.	Kreis: gestaffelte Förderung von Personalkosten, die im Erziehungs- und Wirtschaftsdienst anfallen (Fachpersonal, Leitungsfreistellung, besonderer Betreuungsbedarf, Küchen- und Reinigungspersonal); Stellenschlüssel ist ganzjährig vorzuhalten.  Ortsgemeinden beteiligen sich an Personalkosten und Betriebskosten.  Bei Einrichtungen freier Träger Vereinbarung zwischen Ortsgemeinde und freiem Träger (Eigenleistungen der Träger § 12 Abs. 3 KitaG).  Land zahlt an Jugendamt für beitragsfreien Krippenplatz gleiche Erstattungsleistungen wie für Ganztags-Kindergartenplatz (pauschale Abrechnung nach § 12 Abs. 5 KitaG) => keine Einnahmeausfälle für die Einrichtungsträger, da Jugendamt (§ 12 Abs. 6 KitaG) alle nicht durch Elternbeiträge, Landeszuweisungen und Trägeranteil gedeckte Personalkosten übernehmen muss.	Freiwillige Leistung der Stadt Heilbronn.	Freiwillige Leistung der Stadt Mannheim.
<b>Besonderheit</b>	Betreuungsanspruch auf 7 Stunden Betreuung täglich.  Senkung des Betreuungsschlüssels für U3-Kinder ab 1. August 2018 (U2 1:4; 2-3J. 1:5); weitere Anpassung des Stellenschlüssels um jährlich 0,25 Stellen.  Derzeit fehlen rund 900 Erzieher/innen => davon fehlen durch Verbesserung des Personalschlüssels ca. 300 Erzieher/innen.  Ca. 3.000 Betreuungsplätze fehlen (Stand: Juli 2018)	Betriebskitas: - Kind aus Kreis -> Kosten trägt Landkreis - Kind aus RLP -> Zuschüsse über Land - auswärtiges Kind -> Eltern zahlen Beitrag.  Abrechnungssoftware der Träger und Jugendämter.	Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren sowie auswärtigen Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Heilbronn ist der Monat August entgeltfrei.	Eltern von Kindern in städtischen Tageseinrichtungen müssen keinen Antrag auf Gebührenreduzierung stellen. Bei den städtischen Einrichtungen wird die Gebührenreduzierung automatisch umgestellt.  Bei Tageseinrichtungen freier Träger müssen die Eltern einen Antrag auf Gebührenreduzierung bei der jeweils besuchten Einrichtung stellen.
<b>Zukünftig</b>	Familienministerin Giffrey im Interview: Berlin soll bis 2022 einen dreistelligen Millionenbetrag für die Verbesserung der Kita-Situation (insbesondere Betreuung) erhalten.	Ab 2021 neue Kita-Novelle: - 7h-Betreuungsanspruch - Anspruch auf ein warmes Mittagessen  Rechtsanspruch für Schulkinder ist geplant.	Zentrales Anliegen der Stadt Heilbronn ist der Ausbau der Ganztagsbetreuungsangebote und der Krippenplätze in den Heilbronner Kindertageseinrichtungen.	Ab 1. September 2019 wird die Gebühr für den Besuch eines Kindergartens für jedes Angebot vom ersten Tag an um 105 Euro monatlich reduziert.

### **Bundesweite Diskussion zur gebührenfreien Kindertagesbetreuung**

#### Bund: Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz)

Der Bundestag und Bundesrat haben dem Gute-Kita-Gesetz zugestimmt. Damit stehen bis zum Jahr 2022 insgesamt 5,5 Mrd. Euro für Qualitätsentwicklungsmaßnahmen in Kindertagesstätten zur Verfügung.

Das Land Baden-Württemberg rechnet mit rund 718 Millionen Euro bis 2022.

Der Gesetzentwurf hatte eine bundesweite Staffelung der Elternbeiträge verpflichtend vorgesehen. Die bereits existierenden Staffelungskriterien des § 90 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII sollten dabei kumulativ berücksichtigt werden. Durch die Änderung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend „wird die künftige bundesweite Pflicht, Elternbeiträge zu staffeln, nicht mehr durch die Pflicht ergänzt, alle drei bereits existierenden Staffelungskriterien kumulativ zu berücksichtigen. Stattdessen wird die bisherige Rechtslage beibehalten, wonach diese drei Kriterien bei der Staffelung berücksichtigt werden können.

*§2 Satz 2: „Förderfähig sind zusätzlich auch Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren, die über die in § 90 Absatz 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung geregelten Maßnahmen hinausgehen, um die Teilhabe an Kinderbetreuungsangeboten zu verbessern. ....“*

#### Land: Pakt für gute Bildung und Betreuung

In dem zwischen dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg und den Kommunalen Landesverbänden verhandelten Pakt für gute Bildung und Betreuung wurde vereinbart, dass die Bundesmittel aus dem Gute-Kita-Gesetz zur Stärkung der Leitungen der Kindertageseinrichtungen und zur Finanzierung von Leitungszeit eingesetzt werden sollen. Die Mittel sollen vor allem in Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität fließen, eine flächendeckende Einführung beitrags- bzw. gebührenfreier Kita-Plätze ist nachrangig.

*„Der Pakt für gute Bildung und Betreuung dient der Weiterentwicklung der Qualität in der frühkindlichen Bildung und Erziehung. Die Entwicklung und das Wohl des Kindes haben dabei oberste Priorität.*

*Folgende Maßnahmen sollen zu eindeutigen Qualitätsverbesserungen der frühkindlichen Bildung und Erziehung führen: Offensive für gut ausgebildete Fachkräfte, verlässliche sprachliche und elementare Förderung, zusätzliche Unterstützung der Inklusion, Kooperation der Kindertageseinrichtung mit der Grundschule, Kindertagespflege finanziell und qualitativ stärken, Orientierungsplan, „Forum Frühkindliche Bildung“, Leitungszeit.“*

#### SPD Baden-Württemberg

Die SPD Baden-Württemberg will einen Gesetzesbeschluss durch den Landtag oder per Volksabstimmung zur Einführung gebührenfreier Kitas im Land erreichen. Am

## Anlage 2

12.02.2019 hat sie dazu die Anzahl der benötigten Unterstützungsunterschriften (mindestens 10.000) beim Innenministerium BW eingereicht. Das Ministerium kam nach der Prüfung jedoch zu dem Ergebnis, dass die SPD-Gesetzesvorlage der Landesverfassung widerspricht, weil sie gegen die Verfassungsvorgabe verstößt, wonach über Staatshaushaltsgesetze und Abgabengesetze keine Volksbegehren stattfinden dürfen. Die SPD kündigte daraufhin an, sich zur Klärung des Sachverhalts an den Verfassungsgerichtshof des Landes zu wenden.

Träger	Angebotsformen für Kinder von 0 bis 3 Jahren											
	Halbtags				Verl. Öffnungszeiten				Ganztags			
	Elternbeitrag ohne Verpflegung	geneh. Plätze	Summe Elternbeitrag pro Jahr (12 Mo.)	Neuer Beitrag	Elternbeitrag ohne Verpflegung	geneh. Plätze	Summe Elternbeitrag pro Jahr (12 Mo.)	Neuer Beitrag	Elternbeitrag ohne Verpflegung	geneh. Plätze	Summe Elternbeitrag pro Jahr (12 Mo.)	Neuer Beitrag
1												
2					314,00 €				351,00 €	283	1.191.996 €	239 €
3									356,00 €	40	170.880 €	244 €
4									358,00 €	24	103.104 €	246 €
5					282,00 €	10	33.840 €	209 €	304,00 €	30	109.440 €	192 €
6									290,00 €	10	34.800 €	178 €
7												
8									386,00 €	30	138.960 €	274 €
9		193,00 €							346,00 €	22	91.344 €	234 €
10					533,00 €				563,00 €	65	439.140 €	451 €
11									440,00 €	2	10.560 €	328 €
12					350,00 €	5	21.000 €	277 €	430,00 €	18	92.880 €	318 €
13									353,00 €	42	177.912 €	241 €
14					252,90 €	138	418.802 €	180 €	424,60 €	253	1.289.086 €	313 €
15					225,00 €				379,00 €	10	45.480 €	267 €
16					253,00 €	2	6.072 €	180 €	424,00 €			
17					253,00 €	9	27.324 €	180 €	424,00 €	19	96.672 €	312 €
18												
19					280,00 €	10	33.600 €	207 €				
20												
21					202,00 €	4	9.696 €	129 €	304,00 €	8	29.184 €	192 €
22		250,50 €							424,60 €	32	163.046 €	313 €

Träger	Angebotsformen für Kinder von 0 bis 3 Jahren												
	Halbtags				Verl. Öffnungszeiten				Ganztags				
	Elternbeitrag ohne Verpflegung	geneh. Plätze	Summe Elternbeitrag pro Jahr (12 Mo.)	Neuer Beitrag	Elternbeitrag ohne Verpflegung	geneh. Plätze	Summe Elternbeitrag pro Jahr (12 Mo.)	Neuer Beitrag	Elternbeitrag ohne Verpflegung	geneh. Plätze	Summe Elternbeitrag pro Jahr (12 Mo.)	Neuer Beitrag	
23													
24									312,00 €	30	112.320 €	200 €	
25					167,00 €	10	20.040 €	94 €					
26									275,00 €	14	46.200 €	163 €	
27		183,00 €	10	21.960 €	130 €	218,00 €	257	672.312 €	145 €	334,00 €	394	1.579.152 €	222 €
28		275,00 €				340,00 €				463,00 €	216	1.200.096 €	351 €
29										300,00 €	10	36.000 €	188 €
30		217,00 €								239,00 €	6	17.208 €	127 €
31		424,00 €				424,00 €	40	203.520 €	351 €	552,00 €	16	105.984 €	440 €
32						419,00 €	10	50.280 €	346 €	585,80 €	22	154.651 €	474 €
33						419,00 €				552,00 €	20	132.480 €	440 €
34						294,00 €	3	10.584 €	221 €	294,00 €	12	42.336 €	182 €
35										282,00 €	30	101.520 €	170 €
36						241,70 €	4	11.602 €	169 €				
37													
38										491,56 €	38	224.151 €	380 €
39						336,00 €	5	20.160 €	263 €	366,00 €	7	30.744 €	254 €
40										240,00 €	30	86.400 €	128 €
41										372,40 €	30	134.064 €	260 €
42										294,00 €	10	35.280 €	182 €
43						320,00 €				425,00 €	66	336.600 €	313 €
44						320,00 €				425,00 €	158	805.800 €	313 €
45						310,00 €				415,00 €	34	169.320 €	303 €

Träger	Angebotsformen für Kinder von 0 bis 3 Jahren											
	Halbtags				Verl. Öffnungszeiten				Ganztags			
	Elternbeitrag ohne Verpflegung	geneh. Plätze	Summe Elternbeitrag pro Jahr (12 Mo.)	Neuer Beitrag	Elternbeitrag ohne Verpflegung	geneh. Plätze	Summe Elternbeitrag pro Jahr (12 Mo.)	Neuer Beitrag	Elternbeitrag ohne Verpflegung	geneh. Plätze	Summe Elternbeitrag pro Jahr (12 Mo.)	Neuer Beitrag
46									423,00 €	22	111.672 €	311 €
47									394,00 €	20	94.560 €	282 €
48									340,00 €	20	81.600 €	228 €
49												
50					225,00 €	4	10.800 €	152 €	387,00 €	14	65.016 €	275 €
51									294,00 €	20	70.560 €	182 €
52									320,00 €	40	153.600 €	208 €
53									300,00 €	3	10.800 €	188 €
54	146,00 €								300,00 €	35	126.000 €	188 €
55												
56												
57									344,00 €	20	82.560 €	232 €
58									410,00 €	15	73.800 €	298 €
<b>Zwischensumme Freie Träger</b>	<b>183,00 €</b>	<b>10</b>	<b>21.960 €</b>	<b>130 €</b>	<b>252,71 €</b>	<b>511</b>	<b>1.549.632 €</b>	<b>180 €</b>	<b>387,09 €</b>	<b>2.240</b>	<b>10.404.959 €</b>	<b>275 €</b>
	Durchsch.				Durchschn.				Durchschn.			
<b>Städtische Kindertageseinrichtungen</b>					<b>236,00 €</b>	<b>67</b>	<b>189.744 €</b>	<b>180 €</b>	<b>279,00 €</b>	<b>223</b>	<b>746.604 €</b>	<b>275 €</b>
<b>Summe Alle Träger</b>	<b>183,00 €</b>	<b>10</b>	<b>21.960 €</b>	<b>130 €</b>	<b>250,78 €</b>	<b>578</b>	<b>1.739.376 €</b>	<b>180 €</b>	<b>377,30 €</b>	<b>2.463</b>	<b>11.151.563 €</b>	<b>275 €</b>

Hinweis: Bei der Durchschnittsbildung werden nur diejenigen Einrichtungen berücksichtigt, von denen ein Beitrag bekannt ist und die in der jeweiligen Kategorie genehmigte Plätze vorhalten.

<b>Gesamt HT/VÖ/GT (Stand 31.12.2018):</b>	<b>3.051</b>	<b>12.912.899 €</b>
--	--------------	---------------------

	Halbtags		Verl. Öffnungszeit		Ganztags	
Anzahl der Kinder bei freien Trägern, abzgl. beitragsfreie Kinder (17 % JH-Fälle und 15 % Geschw.kinder = 32 %)	7		347		1.523	
Differenz Stadt/Durchschnitt Freie Träger			17 €		108 €	
<b>Vorschlag Erhöhung Erstkinderzuschuss</b>	<b>53 €</b>		<b>73 €</b>		<b>112 €</b>	
Aufwand zur Angleichung Durchschn. Freie Träger an Stadt		4.325 €		304.392 €		2.047.181 €
<b>Neuer Durchschnitt Freie Träger</b>	<b>130 €</b>		<b>180 €</b>		<b>275 €</b>	
<b>Absenkung städt. Beitrag ohne JH-Fälle</b>			<b>56 €</b>		<b>4 €</b>	
Aufwand Senkung städt. Beitrag (Basis 68 % der Kinder)			46	30.616 €	152	7.279 €
<b>Städtischer Beitrag</b>	<b>k.A.</b>		<b>180 €</b>		<b>275 €</b>	<b>37.895 €</b>
						<b>2.393.793 €</b>

Ergebnis:	HT-Plätze (100 %)			VÖ-Plätze (100 %)			GT-Plätze (100 %)			Alle Plätze 0-3 Jahre(100 %)	
Plätze im Durchschnitt bzw. im Toleranzbereich	Grün	10	100%	Grün	495	86%	Grün	1.482	60%	1.987	65%
Plätze oberhalb des Toleranzbereiches	Rot	0	0%	Rot	83	14%	Rot	981	40%	1.064	35%
<b>Summe</b>		<b>10</b>			<b>578</b>			<b>2.463</b>		<b>3.051</b>	
<b>Beachte: Tatsächlich haben nur 68 % (= 724) der 1.064 Plätze einen zu hohen Elternbeitrag, da für die einkommensschwachen Familien und für die Geschwisterkinder bereits eine volle Kostenübernahme durch die Stadt existiert. Dadurch steigt die Quote der Plätze mit vertretbarem Beitrag auf 76 %.</b>											

Träger	Angebotsformen für Kinder von 3-6 Jahren													
	Regelangebot				Verläng. Öffnungszeiten				Ganztage					
	Elternbeitrag ohne Verpflegung	geneh. Plätze	Summe Elternbeiträge pro Jahr (12 Mo.)	Neuer Beitrag	Elternbeitrag ohne Verpflegung	geneh. Plätze	Summe Elternbeiträge pro Jahr (12 Mo.)	Neuer Beitrag	Elternbeitrag ohne Verpflegung	geneh. Plätze	Summe Elternbeiträge pro Jahr (12 Mo.)	Neuer Beitrag		
1									165,00 €	20	39.600 €	92 €		
2					174,00 €				259,00 €	642	1.995.336 €	186 €		
3														
4									274,00 €	32	105.216 €	201 €		
5									226,00 €	80	216.960 €	153 €		
6					120,00 €				200,00 €	82	196.800 €	127 €		
7					147,00 €	15	26.460 €	120 €						
8									223,00 €	60	160.560 €	150 €		
9									243,00 €	26	75.816 €	170 €		
10									479,00 €	55	316.140 €	406 €		
11									300,00 €	16	57.600 €	227 €		
12					210,00 €				300,00 €	24	86.400 €	227 €		
13									248,00 €	36	107.136 €			
14		103,70 €	40	49.776 €	70 €	120,60 €	1.206	1.745.323 €	94 €	245,00 €	568	1.669.920 €	172 €	
15						107,00 €	25	32.100 €	80 €	219,00 €	20	52.560 €	146 €	
16						121,00 €	103	149.556 €	94 €	245,00 €				
17						121,00 €	26	37.752 €	94 €	245,00 €	62	182.280 €	172 €	
18						188,00 €	44	99.264 €	161 €					
19						185,00 €	22	48.840 €	158 €					
20									203,00 €	16	38.976 €	130 €		
21						120,00 €	29	41.760 €	93 €	176,00 €	14	29.568 €	103 €	



Träger	Angebotsformen für Kinder von 3-6 Jahren													
	Regelangebot				Verläng. Öffnungszeiten				Ganztag					
	Elternbeitrag ohne Verpflegung	geneh. Plätze	Summe Elternbeiträge pro Jahr (12 Mo.)	Neuer Beitrag	Elternbeitrag ohne Verpflegung	geneh. Plätze	Summe Elternbeiträge pro Jahr (12 Mo.)	Neuer Beitrag	Elternbeitrag ohne Verpflegung	geneh. Plätze	Summe Elternbeiträge pro Jahr (12 Mo.)	Neuer Beitrag		
43					200,00 €	13	31.200 €	173 €	245,00 €	70	205.800 €	172 €		
44					200,00 €	12	28.800 €	173 €	245,00 €	144	423.360 €	172 €		
45					190,00 €				235,00 €	48	135.360 €	162 €		
46									285,00 €	38	129.960 €	212 €		
47														
48														
49									296,00 €	30	106.560 €	223 €		
50					206,00 €	36	88.992 €	179 €	324,00 €	12	46.656 €	251 €		
51														
52									320,00 €	60	230.400 €	247 €		
53									300,00 €	14	50.400 €	227 €		
54									300,00 €	30	108.000 €	227 €		
55									235,00 €	20	56.400 €	162 €		
56					110,00 €	30	39.600 €	83 €						
57					150,00 €	44	79.200 €	123 €	230,00 €	20	55.200 €	157 €		
58									320,00 €	30	115.200 €	247 €		
Zwischensumme Freie Träger		104 €	40	49.776 €	70 €	116,91 €	2.978	4.177.987 €	90 €	242,50 €	3.955	11.509.050 €	170 €	
		Durchschn.				Durchschn.			Durchschn.					
Städtische Kindertageseinrichtungen						91,00 €	435	475.020 €	90 €	174,00 €	546	1.140.048 €	170 €	
Summe Alle Träger		104 €	40	49.776	70 €	113,61 €	3.413	4.653.007 €	90 €	234,19 €	4.501	12.649.098 €	170 €	

Hinweis: Bei der Durchschnittsbildung werden nur diejenigen Einrichtungen berücksichtigt, von denen ein Beitrag bekannt ist und die in der jeweiligen Kategorie genehmigte Plätze vorhalten.

Gesamt RG/VÖ/GT (Stand 31.12.2018):

7.954 17.351.882 €

Anzahl der Kinder bei freien Trägern, abzgl. beitragsfreie Kinder (17 % JH-Fälle und 15 % Geschw.kinder = 32 %) Tats. Differenz Stadt/Durchschnitt Freie Träger	<b>Regel</b>		<b>Verl. Öff.zeit</b>		<b>Ganztage</b>		
		27		2.025		2.689	
<b>Vorschlag Erhöhung Erstkinderzuschuss</b>		<b>34 €</b>		26 €		69 €	
				<b>27 €</b>		<b>73 €</b>	
Aufwand zur Angleichung Durchschnitt Freie Träger an Stadt		<b>11.098 €</b>		<b>656.113 €</b>		<b>2.355.914 €</b>	<b>3.023.125 €</b>
<b>Neuer Durchschnitt Freie Träger</b>		<b>70 €</b>		<b>90 €</b>		<b>170 €</b>	
<b>Absenkung städt. Beitrag ohne JH-Fälle</b>				<b>1 €</b>		<b>4 €</b>	
Aufwand Senkung städt. Beitrag (Basis 68 % der Kinder)				296	<b>3.550 €</b>	371	<b>17.821 €</b>
<b>Städtischer Beitrag</b>		<b>k.A.</b>		<b>90 €</b>		<b>170 €</b>	<b>3.044.496 €</b>

<b>Ergebnis:</b>	<b>Plätze (100 %)</b>			<b>Plätze (100 %)</b>			<b>Plätze (100 %)</b>			<b>Alle Plätze 3-6 (100 %)</b>	
Plätze im Durchschnitt bzw. im Toleranzbereich	<b>Grün</b>	<b>40</b>	<b>100%</b>	<b>Grün</b>	<b>3.162</b>	<b>93%</b>	<b>Grün</b>	<b>3.168</b>	<b>70%</b>	<b>6.370</b>	<b>80%</b>
Plätze oberhalb des Toleranzbereiches				<b>Rot</b>	<b>251</b>	<b>7%</b>	<b>Rot</b>	<b>1.333</b>	<b>30%</b>	<b>1.584</b>	<b>20%</b>
<b>Summe</b>		<b>40</b>			<b>3.413</b>			<b>4.501</b>		<b>7.954</b>	
<b>Beachte: Tatsächlich haben nur 68 % (= 1.077) der 1.584 Plätze einen zu hohen Elternbeitrag, da für die einkommensschwachen Familien und für die Geschwisterkinder bereits eine volle Kostenübernahme durch die Stadt existiert. Dadurch steigt die Quote der Plätze mit vertretbarem Beitrag auf 86 %.</b>											

	<b>Plätze</b>	<b>Aufwand pro Jahr</b>
<b>Summe Aufwand 0-3 J.:</b>	<b>3.051</b>	<b>2.393.793 €</b>
<b>Summe Aufwand 3-6 J.</b>	<b>7.954</b>	<b>3.044.496 €</b>
<b>Aufwand Senkung Erstkinderbeitrag</b>	<b>11.005</b>	<b>5.438.289 €</b>

Entwicklung der Einkommensgrenzen im Rahmen der Beitragsreduzierung für Kindertagesstätten

<b>Ist-Situation (Sätze ab 01.01.2019) (Einkommensgrenzen entsprechen SGB XII)</b>	<b>Monatsbeträge Fam. mit 2 Pers.</b>	<b>Monatsbeträge Fam. mit 3 Pers.</b>	<b>Monatsbeträge Fam. mit 4 Pers.</b>	<b>Monatsbeträge Fam. mit 5 Pers.</b>
<b>Angenommener Kitabeitrag, der in Rechnung gestellt wird.</b>	<b>230 €</b>	<b>230 €</b>	<b>230 €</b>	<b>230 €</b>
Grundbetrag Haushaltsvorstand	848 €	848 €	848 €	848 €
Zuschlagsbetrag für die weiteren Familienmitglieder	297 €	594 €	891 €	1.188 €
Angenommene Kaltmiete, Grenze nach SGB XII	632 €	752 €	876 €	1.001 €
<b>EKG 1 (heute: bis dahin volle Übernahme)</b>	<b>1.777 €</b>	<b>2.194 €</b>	<b>2.615 €</b>	<b>3.037 €</b>
Anteil des übersteigenden Einkommens, das freigelassen wird:	30%	40%	50%	60%
<b>EKG 2 (heute: anteilige Ermäßigung, darüber keine)</b>	<b>2.106 €</b>	<b>2.577 €</b>	<b>3.075 €</b>	<b>3.612 €</b>
Erhöhung der Einkommensgrenze in %	18%	17%	18%	19%
Erhöhung der Einkommensgrenze absolut	329 €	383 €	460 €	575 €
<p>1. Hinweis: Die zweite Einkommensgrenze ist abhängig von der Höhe des Kitabeitrags. Das übersteigende Einkommen soll zum angegebenen Prozentsatz jeweils freibleiben. Je höher der Kitabeitrag, desto höher die zweite Einkommensgrenze, ab der voll bezahlt werden muss.</p> <p>2. Hinweis: Besondere Belastungen, z.B. weitere Unterhaltsverpflichtungen, werden der ersten Einkommensgrenze hinzugerechnet. Im vorliegenden Modell gehen wir von keinen besonderen Belastungen aus.</p>				
<b>Vorschlag: Erhöhung der Einkommensgrenzen um 25 % bzw. 35 %</b>				
<b>EKG 1</b>	<b>1.777 €</b>	<b>2.194 €</b>	<b>2.615 €</b>	<b>3.037 €</b>
<b>EKG 3 (plus 25 %, zukünftig: bis dahin volle Übernahme)</b>	<b>2.221 €</b>	<b>2.743 €</b>	<b>3.269 €</b>	<b>3.796 €</b>
<p>Bis zu dieser Grenze, die in Abhängigkeit vom Kitabeitrag in der Nähe der EKG 2 liegt, wird zukünftig der Beitrag nicht nur anteilig erlassen, sondern vollständig.</p>				
<b>EKG 4 (plus 35%, zukünftig: bis dahin 50 % Ermäßigung)</b>	<b>2.399 €</b>	<b>2.962 €</b>	<b>3.530 €</b>	<b>4.100 €</b>
<b>EKG 5 (mögl. spät. Entwicklungsstufe z.B. plus 45 %, auch dann 50 % Ermäß.)</b>	<b>2.577 €</b>	<b>3.181 €</b>	<b>3.792 €</b>	<b>4.404 €</b>
<b>EKG 6 (mögl. spät. Entwicklungsstufe z.B. plus 55 %, auch dann 50 % Ermäß.)</b>	<b>2.754 €</b>	<b>3.401 €</b>	<b>4.053 €</b>	<b>4.707 €</b>

Hinweis: Die jeweils ausgewiesenen Zusatzkosten beziehen sich immer nur auf 68 % der Kinder, da für 32 % der Kinder bereits heute die Stadt die vollen Kosten übernimmt.

Altersgruppe	Angebotsform	Gesamtzahl der Plätze	Ermäßigung freie Träger	1. Schritt: Neuer Monatsbeitrag ab 01.09.2019	Erwartete Zusatzkosten pro Jahr freie Träger+Stadt	Ermäßigung alle Träger	2. Schritt: Neuer Monatsbeitrag ab ??	Erwartete Zusatzkosten pro Jahr freie Träger+Stadt
0-3 Jahre	Halbtags	10	53 €	130 €	4.325 €	60 €	70 €	4.896 €
	VÖ	578	73 €	180 €	335.009 €	30 €	150 €	141.494 €
	Ganztags	2.463	112 €	275 €	2.054.460 €	35 €	240 €	703.433 €
	<b>Summe 0-3</b>	<b>3.051</b>			<b>2.393.793 €</b>			<b>849.823 €</b>
3-6 Jahre	Regel	40	34 €	70 €	11.098 €	40 €	30 €	13.056 €
	VÖ	3.413	27 €	90 €	659.663 €	40 €	50 €	1.114.003 €
	Ganztags	4.501	73 €	170 €	2.373.736 €	30 €	140 €	1.101.845 €
	<b>Summe 3-6</b>	<b>7.954</b>			<b>3.044.496 €</b>			<b>2.228.904 €</b>
<b>Gesamt</b>		<b>11.005</b>			<b>5.438.289 €</b>			<b>3.078.727 €</b>

Altersgruppe	Angebotsform	Gesamtzahl der Plätze	Ermäßigung alle Träger	3. Schritt: Neuer Monatsbeitrag ab ??	Erwartete Zusatzkosten pro Jahr freie Träger+Stadt	Ermäßigung alle Träger	4. Schritt: Neuer Monatsbeitrag ab ??	Erwartete Zusatzkosten pro Jahr freie Träger+Stadt
0-3 Jahre	Halbtags	10	70 €	- €	5.712 €	- €	- €	- €
	VÖ	578	30 €	120 €	141.494 €	40 €	80 €	188.659 €
	Ganztags	2.463	50 €	190 €	1.004.904 €	40 €	150 €	803.923 €
	<b>Summe 0-3</b>	<b>3.051</b>			<b>1.152.110 €</b>			<b>992.582 €</b>
3-6 Jahre	Regel	40	30 €	- €	9.792 €	- €	- €	- €
	VÖ	3.413	50 €	- €	1.392.504 €	- €	- €	- €
	Ganztags	4.501	30 €	110 €	1.101.845 €	20 €	90 €	734.563 €
	<b>Summe 3-6</b>	<b>7.954</b>			<b>2.504.141 €</b>			<b>734.563 €</b>
<b>Gesamt</b>		<b>11.005</b>			<b>3.656.251 €</b>		<b>Endstufe = Ziel</b>	<b>1.727.146 €</b>

**Geschätzter Gesamtaufwand für alle 4 Schritte pro Jahr ab dem Jahr des Endausbaus: 13.900.413 €**



## Kostenbeitragstabelle ab 1. September 2018

Tägliche Betreuungszeit	1 bis 2,99 Stunden		3 bis 4,99 Stunden		5 bis 6,99 Stunden		Ab 7 Stunden		Einkommens- gruppen	Einkommen Haushalts- gemeinschaft
Wöchentliche Betreuungszeit	5 bis 14,99 Stunden		15 bis 24,99 Stunden		25 bis 34,99 Stunden		Ab 35 Stunden			
Monatliche Betreuungszeit	21,5 bis 64,99 Stunden		64,5 bis 107,49 Stunden		107,5 bis 150,49 Stunden		150,5 bis 193,5 Stunden			
Kindesalter	Unter 3 Jahren	Ab 3 Jahren	Unter 3 Jahren	Ab 3 Jahren	Unter 3 Jahren	Ab 3 Jahren	Unter 3 Jahren	Ab 3 Jahren		
Monatliche Kostenbeiträge	0 €	0 €	0 €	0 €	19 €	19 €	19 €	19 €	I	Bis 1.500 €
	0 €	34 €	16 €	50 €	53 €	101 €	64 €	134 €	II	Bis 2.000 €
	14 €	67 €	33 €	101 €	106 €	202 €	128 €	269 €	III	Bis 2.500 €
	21 €	101 €	49 €	151 €	160 €	302 €	192 €	403 €	IV	Bis 3.000 €
	28 €	134 €	66 €	202 €	213 €	403 €	257 €	538 €	V	Bis 3.500 €
	35 €	168 €	82 €	252 €	266 €	504 €	321 €	672 €	VI	Über 3.500 €

**Der Kostenbeitrag darf den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigen!**

**Hinweis:** bei Geschwisterkindern greift seit 1. September 2018 die trägerübergreifende Geschwisterkindbefreiung\* auch in der Kindertagespflege. Dies bedeutet, dass für die Betreuung von mehreren Kindern einer Familie in Kindertagespflege oder in Kindertageseinrichtungen, nur für ein Kind der Kostenbeitrag entrichtet werden muss. Näheres erfahren Sie hier:

\* <https://www.karlsruhe.de/b3/soziales/einrichtungen/kindertagesstaetten/benutzungsentgelte/geschwister>